

Themenbericht der Staatendokumentation



Iran: Flüchtlingsstatusdetermination und Aufenthaltstitel für afghanische Staatsangehörige

aus dem COI-CMS

[Country of Origin Information – Content Management System](#)

Version 1

Datum der Veröffentlichung: 2025-10-13

(Aktualisierungsdatum ist am Anfang des jeweiligen Kapitels)



Dieses Projekt wurde aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) kofinanziert

Disclaimer

Das gegenständliche Produkt der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde gemäß den vom Staatendokumentationsbeirat beschlossenen Standards und der Methodologie der Staatendokumentation erstellt.

Das Country of Origin Information - Content Management System (COI-CMS) ist eine Datenbank mit COI-Inhalten, welche beruhend auf den Bedürfnissen in Verfahren des Asyl- und Fremdenwesens (BFA, BVwG etc.) mit Informationen aus vorhandenen, vertrauenswürdigen und vorrangig öffentlichen Quellen gemäß den Standards der Staatendokumentation befüllt wird. Das COI-CMS gibt eine einzelfallunabhängige Darstellung über die Lage betreffend relevanter Tatsachen in Herkunftsländern bzw. in EU-Mitgliedsstaaten. Der jeweilige Bedarfsträger kann aus dem COI-CMS Länder und Themen selektieren und so die für den spezifischen Bedarf relevante Länderinformation zusammenstellen.

Das COI-CMS dient den Bedarfsträgern der Instanzen des Asyl- und Fremdenwesens. Es gilt § 5 BFA-G. Dieses Produkt ist als Arbeitsbehelf für österreichische Behörden und Gerichte entworfen worden. In diesem Sinne stehen Lesbarkeit, flexible Nutzbarkeit und einfache Verwertbarkeit in Entscheidungen im Vordergrund. Grundsätzlich wird jede Information mit mindestens einer Quelle belegt; aus vorgenannten Gründen wird jedoch auf die Hervorhebung von Originalzitate n verzichtet – nicht zuletzt auch deshalb, weil sich daraus für die Entscheidungsfindung kein Mehrwert ergibt.

Das gegenständliche Produkt erhebt bezüglich der zur Verfügung gestellten Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus dem vorliegenden Produkt ergeben sich keine Schlussfolgerungen für die rechtliche Beurteilung eines konkreten Verfahrens. Das COI-CMS stellt keine allgemeine oder individuelle Entscheidungsvorgabe dar. Das vorliegende Dokument kann insbesondere auch nicht als politische Stellungnahme seitens der Staatendokumentation oder des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gewertet werden. Administrative Grenzen auf in dieser Veröffentlichung wiedergegebenen Karten sind nicht als offizielle Anerkennung von deren Gültigkeit zu werten.

Das vorliegende Produkt kann informelle Arbeitsübersetzungen von fremdsprachigen Quellen enthalten, die mittels maschineller Übersetzungsprogramme entstanden sind. Für eine vollständige Wiedergabe auch eventueller regionaler Nuancen wird ggf. eine professionelle Übersetzung empfohlen. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass Transliterationen oder Transkriptionen von Eigennamen bei manchen Sprachen je nach Quelle variieren können.

Qualitäts- und Aktualisierungshinweis

Themenberichte der Staatendokumentation beinhalten analytisch gesammelte und zusammengestellte Informationen zu einem bestimmten relevanten Themenbereich ausgewählter Länder sowie die Weiterverarbeitung dieser Informationen in Form eines Fazits.

Die in Themenberichten verwendeten Informationen stammen aus sorgfältig ausgewählten und vorwiegend öffentlich zugänglichen, beziehungsweise entsprechend den Standards der Staatendokumentation dokumentierten Quellen (z. B. Interviews etc.). Hierbei wurde bei der Auswahl

auf größtmögliche wissenschaftliche Sorgfalt sowie Ausgewogenheit und Objektivität Wert gelegt. Alle verwendeten Informationen sind mit Quellen belegt. Das vorliegende Produkt wurde im Sinne der Qualitätssicherung vor Veröffentlichung einem Peer Review zugeführt.

Eine Aktualisierung von Themenberichten der Staatendokumentation in bestimmten Intervallen ist grundsätzlich nicht vorgesehen, kann aber auf Zuruf aufgrund von Relevanz in anhängigen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren sowie aufgrund eines von der Staatendokumentation identifizierten Bedarfs erfolgen.

Automatische Übersetzungen

Bei der automatischen Übersetzung handelt es sich um eine maschinelle Übersetzung einer Länderinformation mittels einer Übersetzungssoftware in eine von der Nutzerin/dem Nutzer festgelegte Zielsprache. Diese Übersetzung wird, da vom Nutzer/der Nutzerin direkt generiert, weder im Hinblick auf Grammatik und Rechtschreibung noch auf Sinnerhaltung kontrolliert und soll lediglich dazu dienen, einen Eindruck über den Inhalt des Originaldokuments bzw. der verwendeten Quellen zu erlangen. Die Staatendokumentation übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit der maschinellen Übersetzung. Sollte das Produkt von der Nutzerin/dem Nutzer für eine weitere Verwendung herangezogen werden, insbesondere für eine behördliche Entscheidung, so wird dringend empfohlen, die Übersetzung durch einen professionellen Übersetzer/eine professionelle Übersetzerin kontrollieren bzw. durchführen zu lassen.

Qualitätsgesicherte automatische Übersetzungen

Bei den von der Staatendokumentation bereitgestellten qualitätsgesicherten automatischen Übersetzungen von Produkten (i. d. R. ins Englische) handelt es sich um informelle Arbeitszusammenfassungen. Anders als bei den rein automatischen Übersetzungen (siehe oben) werden diese einer eigenen Überprüfung unterzogen.

Übersetzungen, welche nicht als „automatische Übersetzungen“ ausgewiesen sind, wurden entweder von einer professionellen Übersetzerin/einem professionellen Übersetzer oder einer sprachkundigen Person qualitätsgesichert. Etwaige in der Übersetzung entstehende Unstimmigkeiten oder Differenzen sind nicht bindend und haben keine rechtliche Wirkung für Compliance- oder Durchsetzungszwecke. Sollten Fragen zur Richtigkeit der qualitätsgesicherten Übersetzung entstehen, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Staatendokumentation unter BFA-Staatendokumentation@bmi.gv.at auf.

Veröffentlichungshinweis

Das Produkt wird im Sinne des IFG (proaktive Veröffentlichung) auf der Homepage der Staatendokumentation (<https://www.staatendokumentation.at>).

Inhalt

1	Länderspezifische Anmerkungen	1
2	Einleitung	1
3	Allgemeines zum Asylverfahren	4
4	Aufenthaltstitel	6
4.1	Amayesh-System	8
4.2	Familienpass/Haushaltspass	10
4.3	Aufenthalt mit gültigem Visum, (eingestelltes) Smartcard-System	11
4.4	Headcount Slips	12
5	Unbegleitete minderjährige Asylwerber (UMA)/Vulnerable	14
6	Rückkehrer (aus Österreich nach Iran)	15
7	Non-Refoulement, freiwillige und zwangsweise Rückkehr aus Iran nach Afghanistan	16
8	Versorgung	21
9	Schutzberechtigte bzw. Zugang zu Leistungen und Rechten mit unterschiedlichen Aufenthaltstiteln	21
9.1	Zugang zum Bildungswesen	22
9.2	Zugang zum Arbeitsmarkt	24
9.3	Zugang zum Sozialwesen	25
9.4	Bewegungsfreiheit	26
9.5	Zugang zu Finanzdienstleistungen	28
9.6	Zugang zu Wohnraum	29
9.7	Medizinische Versorgung	29
9.8	Zugang zu afghanischen Dokumenten, Heirat, iranische Staatsbürgerschaft, Geburtenregistrierung	30
9.9	Weitere Aspekte: Integration, Rekrutierung in Kampfverbände	34
10	Fazit	38
11	Impressum	40
11.1	Urheberrecht	40
11.2	Hinweis zum Datenschutz	40

1 Länderspezifische Anmerkungen

Letzte Änderung 2025-10-02 10:20

„Iran“ ist ein sehr alter Ländername, der von Rezā Schāh zwischen den beiden Weltkriegen wiederbelebt wurde und in Farsi ohne Artikel verwendet wird. Insofern besteht kein Grund, „Iran“ mit dem Artikel zu benutzen. Dass die deutsche Umgangssprache in diesem Fall heute meist vom Artikel Gebrauch macht, liegt vielmehr an einer fehlerhaften Übersetzung aus dem Französischen. Das Iranistik-Institut der Uni Marburg empfiehlt daher für das Deutsche die Verwendung ohne Artikel. Dieser Empfehlung wird im vorliegenden Themenbericht Folge geleistet.

In diesem Themenbericht wird der Begriff „Regime“ als eine durch Regierung, Verwaltungsapparat und andere Akteure verkörperte Staatsgewalt verstanden, ohne eine Wertung bezüglich der Legitimität der Herrschaft vorzunehmen. „Regime“ umfasst dabei - im Gegensatz zu „Regierung“ im deutschen Sprachgebrauch - nicht nur die offizielle exekutive Staatsgewalt eines Herrschaftssystems, sondern darüber hinaus auch informelle Machtstrukturen und halbstaatliche Organisationen, die im iranischen Kontext erheblichen Einfluss auf Entscheidungen und Handeln der Regierung nehmen können. „Regime“ wird dem Begriff „Regierung“ im Sinne einer präzisen Ausdrucksweise nachstehend daher dann vorgezogen, wenn diese informellen Aspekte des Machtapparats mitgemeint sind.

2 Einleitung

Letzte Änderung 2025-10-13 06:39

Iran ist Gastland für eine der größten Flüchtlings- und Migrantenpopulationen weltweit, insbesondere für afghanische Staatsangehörige (MPI 7.1.2025). Schätzungsweise fünf bis acht Millionen Afghanen leben im Land, was rund 5-9 % der iranischen Gesamtbevölkerung ausmacht (Clingendael 11.3.2025), wobei UNHCR mit Stand April 2025 von rund 3,49 Mio. Flüchtlingen und Personen in einer flüchtlingsähnlichen Lage in Iran ausging (UNHCR o.D.a), von denen die meisten aus Afghanistan stammen (MPI 7.1.2025).

Die Islamische Republik Iran hat sich selbst lange Zeit als großzügige Gastgeberin für afghanische Flüchtlinge porträtiert (NH 5.8.2025; vgl. Moghadam/Jadali 12.2021) und war es auf gewisse Weise auch (NH 5.8.2025), wie ihr unter anderem von UNHCR bescheinigt wird (UNHCR o.D.a). In den Worten einer Menschenrechtsexpertin ist diese „Ära der revolutionären Solidarität“ inzwischen allerdings lange vorbei (NH 5.8.2025). Zuletzt ist die Haltung Irans gegenüber afghanischen Flüchtlingen und Migranten mit der erneuten Machtübernahme der Taliban im August 2021 zunehmend komplexer geworden und die Entwicklungen deuten auf eine striktere Migrationspolitik wie auch auf gestiegene gesellschaftliche Spannungen hin (IOM 9.5.2025). Im Sommer 2025 dominierten Meldungen über Massenabschiebungen (z. B. AJ 22.7.2025, Atlantic 17.7.2025, NYT 16.7.2025) und Spionagevorwürfe im Zusammenhang mit dem Konflikt zwischen Iran und Israel die Medienberichterstattung über die Lage von Afghanen in Iran (z. B. RFAR 28.6.2025, BNE 27.6.2025, Qantara 23.6.2025).

Um einen kompakten und zugleich umfassenden Überblick über asyl- und fremdenrechtsrelevante Themen im Zusammenhang mit der Behandlung von afghanischen Staatsangehörigen

in Iran bereitzustellen, hat sich die Staatendokumentation entschlossen, einen Themenbericht der Kategorie „Asylverfahren und Lage Schutzberechtigter in ausgewählten Ländern“ bereitzustellen. Dabei handelt es sich um eine Ausgliederung und Ergänzung des vormaligen Kapitels „Afghanen in Iran“ der Länderinformationen (LI) zu Iran im COI-CMS der Staatendokumentation. Zum Zweck der besseren Vergleichbarkeit folgt die Strukturierung des Themenberichts anhand eines länderübergreifend vorgegebenen Schemas, wobei nachstehend auch umfassend auf länderspezifische Eigenheiten eingegangen wird.

In diesem Zusammenhang sei insbesondere darauf verwiesen, dass es in Iran nicht möglich ist, einen Asylantrag unter Berufung auf die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 zu stellen, und Iran auch keine Prüfung des Flüchtlingsstatus im eigentlichen Sinne vornimmt (s. Kap. [Allgemeines zum Asylverfahren](#)). Die Einschränkungen, mit welchen sich jene Gruppe an Aufenthaltsberechtigten in Iran konfrontiert sieht, die nach nationaler iranischer Gesetzgebung als „Flüchtlinge“ gelten, sind ebenfalls nicht mit den Rechten eines Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention ident (s. Kap. [Schutzberechtigte bzw. Zugang zu Leistungen und Rechten mit unterschiedlichen Aufenthaltstiteln](#) samt Unterkapitel für umfangreiche Informationen). Da die Begriffe „Flüchtlinge“ und „Migranten“ mit der gestiegenen Salienz des Themas Migration im politischen Diskurs Wertaufloadungen aus unterschiedlichen politischen Spektren erfahren haben, wird darauf hingewiesen, dass diese Begriffe nachstehend vor allem mit Blick auf den Rechtsstatus der betroffenen Personen verwendet werden, d. h. i. d. R. orientiert sich die Verwendung dieser Bezeichnungen an der nationalen iranischen Gesetzgebung, was auch eigens so ausgewiesen wird. Entsprechend der in der Methodologie der Staatendokumentation dargelegten Zitierweise, die weitgehend auf Hervorhebungen von Originalzitaten verzichtet und Quellen möglichst wortgetreu wiedergibt, werden die Bezeichnungen nachstehend jedoch auch manchmal dann verwendet, wenn sie in den Originalquellen so vorkommen und keine eindeutigen Informationen über den Rechtsstatus der genannten Personen bekannt sind. In welchem Sinne die Begriffe nachstehend verwendet werden, erschließt sich üblicherweise aus dem Kontext. In keinem Fall ist mit der Verwendung der Begriffe „Flüchtlinge“ und „Migranten“ in diesem Bericht jedoch eine Bewertung der Legitimität von Migrationsbewegungen der betroffenen Personen durch die Staatendokumentation gemeint.

In Bezug auf politische Aufladungen von Sprache sei weiters darauf verwiesen, dass eine Verwendung von geschlechtergerechter Sprache, bei der beide Geschlechterformen in einem Wort zusammengefasst werden (z. B. Afghan:innen), entsprechend der derzeit geltenden Vorgaben nicht vorgesehen ist. Nachstehend werden nach Möglichkeit geschlechterneutrale Bezeichnungen genutzt, wo dies aus inhaltlicher Sicht zutrifft, und gleichzeitig auf die Verwendung von Doppelbezeichnungen zur Erwähnung männlicher und weiblicher Formen verzichtet, da dies den vorliegenden Bericht bei konsequenter Verwendung unnötig verlängern würde und der Lesbarkeit abträglich wäre. Es wird in diesem Zusammenhang betont, dass Frauen nachstehend in vielen Fällen nicht einfach „mitgemeint“ sind, da sowohl zahlreiche gesetzliche Bestimmungen als auch gesellschaftliche Praktiken im Kontext Irans wie auch Afghanistans unterschiedlich auf Männer und Frauen wirken. Allgemeine Informationen zur Behandlung von Frauen können den Kapiteln „Frauen“ in den LI zu Iran, wie auch zu Afghanistan entnommen werden. Auf die

offensichtlichsten Fälle von Ungleichbehandlung wird nachstehend explizit eingegangen (z. B. im Bereich des iranischen Staatsbürgerschaftsrechts, s. dazu Kap. [Zugang zu afghanischen Dokumenten, Heirat, iranische Staatsbürgerschaft, Geburtenregistrierung](#)), allerdings müssen viele geschlechtsspezifische Aspekte bei der Behandlung von Afghaninnen in Iran nachstehend unberücksichtigt bleiben, da dies den Rahmen des vorliegenden Berichts sprengen würde. In diesem Sinne enthält der Bericht gewisse begriffliche Unschärfen und inhaltliche Lücken, wobei Letztere bei Bedarf und im Rahmen der Möglichkeiten der Staatendokumentation durch eine Anfragebeantwortung geschlossen werden könnten.

Quellen

- AJ - Al Jazeera (22.7.2025): Inside Iran's crackdown on Afghan migrants after the war with Israel, <https://www.aljazeera.com/news/2025/7/22/inside-irans-crackdown-on-afghan-migrants>, Zugriff 29.8.2025
- Atlantic - Atlantic, The (17.7.2025): Iran Has a Mass-Deportation Policy Too, <https://www.theatlantic.com/international/archive/2025/07/iran-afghan-mass-deportation-taliban-women/683573/>, Zugriff 4.9.2025
- BNE - BNE IntelliNews (27.6.2025): Iran orders deportation of undocumented Afghans, <https://www.intellinews.com/iran-orders-deportation-of-undocumented-afghans-388302/>, Zugriff 30.6.2025
- Clingendael - Clingendael - The Netherlands Institute of International Relations (11.3.2025): Between inclusion and exclusion: Iran's selective instrumentalization of Afghan migrants, <https://www.clingendael.org/publication/between-inclusion-and-exclusion-irans-selective-instrumentalization-afghan-migrants>, Zugriff 25.6.2025
- IOM - International Organization for Migration (9.5.2025): Information on the socio-economic situation for Afghans in the Islamic Republic of Iran requested by the Austrian Federal Office for Immigration and Asylum, per E-Mail
- Moghadam/Jadali - Moghadam, Amin, Jadali, Safinaz (12.2021): Immigration and Revolution in Iran: Asylum politics and State Consolidation. In: REMHU - Revista Interdisciplinar de Mobilidade Humana, Jg. 29, Nr. 63, S. 21-41., <https://www.scielo.br/j/remhu/a/b6HhRvG4tT7TVVvKRTyGTdc/?lang=en>, Zugriff 12.9.2025
- MPI - Migration Policy Institute (7.1.2025): One of the World's Largest Refugee Populations, Afghans Have Faced Increasing Restrictions in Iran, <https://www.migrationpolicy.org/article/afghan-refugees-iran>, Zugriff 24.6.2025
- NH - New Humanitarian, The (5.8.2025): Refugees without refuge: Afghans in Iran, <https://www.thenewhumanitarian.org/opinion/2025/08/05/refugees-without-refuge-afghans-iran>, Zugriff 10.9.2025
- NYT - New York Times, The (16.7.2025): As Iran Departs a Million Afghans, 'Where Do We Even Go?', <https://www.nytimes.com/2025/07/16/world/middleeast/iran-deportations-afghanistan.html>, Zugriff 16.9.2025
- Qantara - Qantara.de (23.6.2025): Afghanen als Sündenböcke, <https://qantara.de/artikel/iran-im-krieg-afghanen-als-suendenboecke>, Zugriff 4.7.2025
- RFAR - Radio Farda (28.6.2025): اصرار مقام‌های قضایی و امنیتی ایران بر اخراج اتباع خارجی [Iranische Justiz- und Sicherheitsbeamte bestehen nach israelischen Angriffen auf die Abschiebung ausländischer Staatsbürger], <https://www.radiofarda.com/a/iran-to-deport-all-undocumented-foreigners-many-of-them-afghans/33457822.html>, Zugriff 30.6.2025
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (o.D.a): Operational Data Portal: Iran (Islamic Republic of) [Stand: September 2025], <https://data.unhcr.org/en/country/irn>, Zugriff 3.9.2025

3 Allgemeines zum Asylverfahren

Letzte Änderung 2025-10-13 06:39

Iran ist der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 sowie dem Zusatzprotokoll von 1967 im Jahr 1976 mit Vorbehalten gegen die folgenden Artikel beigetreten (8am 5.7.2025; vgl. UNTC 29.11.2024):

- Art. 17: Nicht-selbstständige Arbeit
- Art. 23: Öffentliche Fürsorge
- Art. 24: Arbeitsrecht und soziale Sicherheit
- Art. 26: Bewegungsfreiheit (IOM 9.5.2025).

Iran hat zwar gewisse Vorbehalte geltend gemacht, aber die grundlegende Verpflichtung zum Schutz von Flüchtlingen anerkannt. Im Rahmen dieser Verpflichtungen muss die Islamische Republik Personen die Möglichkeit geben, Asyl zu beantragen (8am 5.7.2025). Es ist in Iran allerdings nicht möglich, bei den nationalen Behörden unter Berufung auf die Genfer Flüchtlingskonvention einen Asylantrag einzubringen (IOM 9.5.2025; vgl. 8am 5.7.2025). Der Schutz von Flüchtlingen in Iran unterliegt in erster Linie nationalen Gesetzen und Verwaltungsverfahren und nicht den in der Konvention festgelegten internationalen Standards (IOM 9.5.2025). Asylsuchende erhielten seit 2003 mit wenigen Ausnahmen kein Asyl (SEM 29.8.2023) und für die Einreise nach Iran ist grundsätzlich ein Visum oder eine Arbeitsgenehmigung notwendig. Von Personen ohne Aufenthaltsstatus wird erwartet, dass sie ihren Aufenthalt entweder entsprechend der nationalen Gesetzgebung legalisieren oder das Land verlassen (IOM 9.5.2025). Experten der Vereinten Nationen sowie verschiedene Menschenrechtsorganisationen warnen davor, dass von den iranischen Behörden durchgeführte Rückführungen gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung (non-refoulement) verstoßen könnten, da deren schiere Anzahl sowie die gewaltsame Art der Rückführungen einem Zugang zu fairen Verfahren samt einer Prüfung individueller Schutzbedürfnisse entgegenstehen (OHCHR 18.7.2025, FIDH 23.7.2025). Viele Afghanen haben laut dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte Diskriminierung, Misshandlung, willkürliche Verhaftung und Inhaftierung erlebt, was in Hinblick auf internationale Flüchtlings- und Menschenrechtskonventionen ernsthafte Bedenken hervorruft (OHCHR 18.7.2025). Nach Aussagen des Leiters der zuständigen Behörde CAFIA (Center for Aliens and Foreign Immigrants' Affairs) vom Mai 2025 nimmt Iran derzeit keine neuen Flüchtlinge aus Afghanistan auf, „da in diesem Land keine Kriegszustände oder Lebensgefahr herrschen“ (IRNA 27.5.2025).

Während manche Quellen Amayesh-Karteninhaber als afghanische „Flüchtlinge“ bezeichnen, haben weder die iranischen Behörden noch UNHCR bei der Erteilung des Status eine Feststellung der Flüchtlingseigenschaft im eigentlichen Sinne vorgenommen [Anm.: s. [nachfolgendes Kapitel](#) für eine Beschreibung des Amayesh-Systems] (Asghari/RLI 3.2024). Die Bestimmungen zu den Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und Arbeitsmöglichkeiten für Amayesh-Karteninhaber sind ebenfalls nicht mit den Rechten eines Flüchtlingsstatus nach der Genfer Konvention

von 1951 ident (Eurac 3.7.2023). Nichtsdestotrotz gelten Amayesh-Karteninhaber nach nationaler iranischer Gesetzgebung als Flüchtlinge (IOM 9.5.2025) und UNHCR erkennt die Amayesh-Karteninhaber als „persons of concern“ an, was sie zu der Gruppe macht, die Flüchtlingen in Iran am nächsten kommt. Sie sind die einzige Gruppe von afghanischen Staatsangehörigen in Iran, die von UNHCR geschützt wird (Asghari/RLI 3.2024).

Unter Präsident Ebrahim Raisi [Anm.: 2021-2024 im Amt] sollte eine neue Behörde, die „Nationale Migrationsorganisation“ (NOM), die Aufgaben des bisherigen Amts für Ausländer- und Einwanderungsangelegenheiten (Bureau for Aliens and Foreign Immigrant’s Affairs, BAFIA) übernehmen (SEM 29.8.2023), d. h. die Registrierung von Asylwerbern und Flüchtlingen sowie die Feststellung des Flüchtlingsstatus gemäß den iranischen Rechtsvorschriften (UNHCR 26.9.2021). Die Einrichtung der NOM fand allerdings nicht die notwendige parlamentarische Zustimmung. Nach der Ernennung von Masoud Pezeshkian zum Präsidenten Irans im Jahr 2024 wurde die Organisation aufgelöst und durch das Zentrum für Ausländer- und Einwanderungsangelegenheiten (Center for Aliens and Foreign Immigrants’ Affairs, CAFIA) ersetzt, das dem Innenministerium untersteht. Der neuernannte Leiter der CAFIA hat einige Direktiven des vormaligen NOM-Leiters aufgehoben (IOM 9.5.2025). Die CAFIA ist allein zuständig für die Bearbeitung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit Einwanderern und Ausländern. Die BAFIA-Provinzämter [sic] und die autorisierten Ausländer- und Arbeitsämter im ganzen Land sind die einzigen anerkannten Stellen, die für die Bearbeitung von Durchführungsplänen zuständig sind (UNHCR 12.3.2025). UNHCR nimmt in Iran keine Asylanträge an und entscheidet nicht über diese (UNHCR 26.9.2021; vgl. UNHCR o.D.f).

Quellen

- 8am - Hasht-e Sobh (5.7.2025): An Analysis of the Islamic Republic of Iran’s Treatment of Afghan Migrants, <https://8am.media/eng/an-analysis-of-the-islamic-republic-of-irans-treatment-of-afghan-migrants/>, Zugriff 5.8.2025
- Asghari/RLI - Asghari, Shamin, Refugee Law Initiative (3.2024): Governance of Migration by Decree: Legal Life of Afghan Migrants in Iran. In: RLI Working Paper No. 70, [https://sas-space.sas.ac.uk/9859/1/WPS No. 70.pdf](https://sas-space.sas.ac.uk/9859/1/WPS%20No.%2070.pdf), Zugriff 16.4.2024
- Eurac - Eurac Research (3.7.2023): How Iran has just become the world’s main host country for refugees, <https://www.eurac.edu/en/blogs/mobile-people-and-diverse-societies/how-iran-has-just-become-the-world-s-main-host-country-for-refugees>, Zugriff 28.2.2024
- FIDH - International Federation for Human Rights (23.7.2025): Afghanistan/Iran/Pakistan: Mass refoulement of Afghan refugees a systematic violation of human rights amid inaction by international agencies, <https://www.fidh.org/en/region/asia/afghanistan/afghanistan-iran-pakistan-mass-refoulement-of-afghan-refugees-a>, Zugriff 5.8.2025
- IOM - International Organization for Migration (9.5.2025): Information on the socio-economic situation for Afghans in the Islamic Republic of Iran requested by the Austrian Federal Office for Immigration and Asylum, per E-Mail
- IRNA - Islamic Republic News Agency, the (27.5.2025): کدام اتباع افغانستانی امکان ماندن در ایران را دارند؟ [Welche afghanischen Staatsbürger dürfen in Iran bleiben?], <https://www.irna.ir/news/85845696/----->, Zugriff 30.7.2025
- OHCHR - Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (18.7.2025): UN experts appalled by mass forced returns of Afghan nationals, <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2025/07/un-experts-appalled-mass-forced-returns-afghan-nationals>, Zugriff 5.8.2025
- SEM - Staatssekretariat für Migration [Schweiz] (29.8.2023): Afghanistan: Einreise, Aufenthalt und Rückkehr, <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/internationales/herkunftslaender/asien-n>

[ahost/irn/irn-einreise-aufenthalt-afg-d.pdf.download.pdf/irn-einreise-aufenthalt-afg-d.pdf](#), Zugriff 28.2.2024

- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (o.D.f): Have you recently arrived in Iran?, <https://help.unhcr.org/iran/en/what-are-the-main-services-for-asylum-seekers-and-refugee-s-in-iran/arrival/>, Zugriff 5.8.2025
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (12.3.2025): CAFIA Announcemnt on the Decision for Headcount Slip Holders, <https://help.unhcr.org/iran/en/2025/03/12/cafia-announcemnt-on-the-decision-for-headcount-slip-holders/>, Zugriff 5.8.2025
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (26.9.2021): Announcement on Services Available for the Undocumented, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2060978.html>, Zugriff 2.2.2023
- UNTC - United Nations Treaty Collection (29.11.2024): Convention relating to the Status of Refugees, https://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsII.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=V-2&chapter=5&Temp=mtdsg2&clang=_en, Zugriff 29.11.2024

4 Aufenthaltstitel

Letzte Änderung 2025-10-13 06:39

Die Islamische Republik Iran zeigte sich nach ihrer Gründung vorerst sehr offen gegenüber afghanischen Migranten und Flüchtlingen (MPI 7.1.2025; vgl. Moghadam/Jadali 12.2021), wobei die „Politik der offenen Tür“ der 1980er-Jahre weniger auf nationalen gesetzlichen Verpflichtungen und Bekenntnissen zu internationalen Verträgen fußte, als religiöse Werte und politisch-ideologische Ambitionen widerspiegelte. Parallel zur Institutionalisierung der Migrationsverwaltung (Moghadam/Jadali 12.2021) wurde die iranische Migrationspolitik ab den 1990er-Jahren zunehmend restriktiver (MPI 7.1.2025; vgl. Moghadam/Jadali 12.2021), wobei die Grenzen zu Afghanistan nicht geschlossen wurden und mit dem Aufstieg der Taliban [Ende der 1990er] erneut eine große Anzahl an Afghanen nach Iran kam. Ab 2000 verfolgten die iranischen Behörden zwei unterschiedliche Zugänge bei der Behandlung von afghanischen Zuwanderern, und zwar für jene mit Amayesh-Karte [s. nachfolgend], und für jene ohne Papiere oder mit „irregulärem Migrationsstatus“. Versuche, den Status Letzterer zu regularisieren, führten zu verschiedenen Kategorien von Aufenthaltstiteln, allerdings ohne die Anzahl an undokumentierten Afghanen signifikant zu reduzieren (Moghadam/Jadali 12.2021).

Schutzsuchende aus Afghanistan leben gegenwärtig mit den folgenden Aufenthaltstiteln oder -möglichkeiten in Iran:

- Regulärer Aufenthalt als „anerkannter Flüchtling“ mit Amayesh-Karte;
- Regulärer Aufenthalt per Pass und temporärem Visum, einschließlich der Familienpässe;
- Irregulärer Aufenthalt ohne Dokumente (Clingendael 11.3.2025; vgl. SEM 29.8.2023).

Darüber hinaus statteten die iranischen Behörden zuvor undokumentierte Afghanen im Rahmen von Registrierungsrunden im Jahr 2017 (IOM 9.5.2025) und 2022 mit temporären Laissez-Passers aus (UNGA 6.10.2023; vgl. DIP 10.6.2025, IOM 9.5.2025), die allerdings im März 2025 mit bestimmten Ausnahmen ihre Gültigkeit verloren haben [Anm.: s. [Headcount Slips](#)] (DIP 10.6.2025, AMU 9.3.2025).

Schätzungen zur Größe der afghanischen Gemeinschaft in Iran gehen von insgesamt fünf bis acht Millionen Personen aus. Rund 2,7 Millionen von ihnen waren mit Stand Anfang März

2025 in Iran registriert, d. h. [je nach Schätzwert] etwas weniger als die Hälfte aller im Land lebenden afghanischen Staatsangehörigen (Clingendael 11.3.2025), wobei die genaue Anzahl undokumentierter Einwanderer unbekannt ist (NH 5.8.2025; vgl. Diaran 9.5.2024). UNHCR bezifferte die Anzahl der in Iran aufhältigen vertriebenen Personen, die potenziell internationalen Schutz benötigen könnten, mit Stand April 2025 auf 3,49 Mio. Menschen. Darin enthalten waren 770.000 von den iranischen Behörden offiziell als Flüchtlinge anerkannte Personen, die entweder die Amayesh-Karte (758.000 Afghanen) oder die Hoviat-Karte [Anm.: Äquivalent der Amayesh-Karte für irakische Staatsangehörige] (12.000 Iraker) besitzen sowie 2,72 Mio. weitere Personen in einer „flüchtlingsähnlichen“ Lage (UNHCR o.D.a). Mit Stand Ende 2023 gab es laut UNHCR außerdem rund 360.000 afghanische Staatsangehörige mit Aufenthaltsvisum und 267.000 mit Familien- (UNHCR o.D.e) oder Haushaltspass in Iran [Anm.: hierzu sind keine aktuelleren Daten vorhanden] (Asghari/RLI 3.2024). Während die Anzahl der Amayesh-Karteninhaber in Iran relativ stabil bleibt (UNHCR o.D.a), ist die Anzahl der Rückkehrer nach Afghanistan aufgrund eines strengeren Vorgehens der Behörden gegen illegal im Land aufhältige Afghanen seit Ende 2023 deutlich gestiegen (AP 20.6.2025), was insbesondere [vormalige] Inhaber von *headcount slips* und undokumentierte afghanische Staatsangehörige betrifft [Anm.: s. dazu [Non-Refoulement, freiwillige und zwangsweise Rückkehr aus Iran nach Afghanistan](#)] (UNHCR 29.8.2025).

Die gesetzliche Regulierung von afghanischer Migration geschieht v. a. über Dekrete. Dekrete können ad hoc erlassen werden (Asghari/RLI 3.2024; vgl. NH 5.8.2025). Für die betroffenen Migranten bedeutet dies einen Mangel an Sicherheit und Vorhersehbarkeit bezüglich ihres Aufenthaltsstatus. Die erwähnten Aufenthaltstitel sind für einen begrenzten Zeitraum gültig und müssen jeweils erneuert werden (Asghari/RLI 3.2024).

Einreisebestimmungen

Regulär nach Iran einreisen kann nur, wer im Besitz eines gültigen Passes und Visums für Iran ist. Iran hatte seine konsularischen Dienste nach der Machtübernahme der Taliban teils vorübergehend eingestellt (z. B. in Herat), sodass keine neuen Visa mehr beantragt werden konnten. Seit Ende 2021 können in Afghanistan jedoch wieder regulär Visumsanträge gestellt werden, wenngleich teils mit Unterbrechungen. Dennoch findet die große Mehrheit der Einreisen nach Iran wohl immer noch irregulär statt (SEM 29.8.2023). Viele Afghanen überqueren die Grenze aufgrund von Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Reisedokumenten und Visa informell (FMR 5.2025). Gemäß dem Forschungsleiter einer auf Migrationsfragen spezialisierten iranischen Organisation würden einerseits viele afghanische Staatsbürger keine Dokumente in Iran beantragen, andererseits scheint im Land auch kein großes Interesse zu bestehen, Einwanderern Dokumente auszustellen (Diaran 9.5.2024).

Quellen

- AMU - Amu Tv (9.3.2025): Iran to allow six categories of Afghan migrants to stay legally, <https://amu.tv/162097/>, Zugriff 4.8.2025
- AP - Associated Press (20.6.2025): Thousands of Afghans are fleeing Iran every day to escape war and deportation, <https://apnews.com/article/afghan-iran-refugees-war-deportation-b58f3772e3e50a722a9f0b17d8ee1f9a>, Zugriff 24.6.2025

- Asghari/RLI - Asghari, Shamin, Refugee Law Initiative (3.2024): Governance of Migration by Decree: Legal Life of Afghan Migrants in Iran. In: RLI Working Paper No. 70, [https://sas-space.sas.ac.uk/9859/1/WPS No. 70.pdf](https://sas-space.sas.ac.uk/9859/1/WPS%20No.%2070.pdf), Zugriff 16.4.2024
- Clingendael - Clingendael - The Netherlands Institute of International Relations (11.3.2025): Between inclusion and exclusion: Iran's selective instrumentalization of Afghan migrants, <https://www.clingendael.org/publication/between-inclusion-and-exclusion-irans-selective-instrumentalization-afghan-migrants>, Zugriff 25.6.2025
- Diaran - Diaran (9.5.2024): تحلیل‌های بررسی سیاست اخراج مهاجران افغانستانی: نیازمند راه‌حل پایدار هستی‌م [Analyse der Abschiebungspolitik afghanischer Flüchtlinge: Wir brauchen eine nachhaltige Lösung], <https://diaran.ir/13107/----/>, Zugriff 4.9.2025
- DIP - Diplomat, The (10.6.2025): Iran's Deportation Drive and the Growing Crisis of Forced Afghan Returns, <http://thediplomat.com/2025/06/irans-deportation-drive-and-the-growing-crisis-of-forced-afghan-returns/>, Zugriff 24.6.2025
- FMR - Forced Migration Review (5.2025): Deadly crossings at the Afghanistan–Iran border, <https://www.fmreview.org/dangerous-journeys/hassan/>, Zugriff 12.9.2025
- IOM - International Organization for Migration (9.5.2025): Information on the socio-economic situation for Afghans in the Islamic Republic of Iran requested by the Austrian Federal Office for Immigration and Asylum, per E-Mail
- Moghadam/Jadali - Moghadam, Amin, Jadali, Safinaz (12.2021): Immigration and Revolution in Iran: Asylum politics and State Consolidation. In: REMHU - Revista Interdisciplinar de Mobilidade Humana, Jg. 29, Nr. 63, S. 21-41., <https://www.scielo.br/j/remhu/a/b6HhRvG4tT7TVWVkrRTyGTdc/?lang=en>, Zugriff 12.9.2025
- MPI - Migration Policy Institute (7.1.2025): One of the World's Largest Refugee Populations, Afghans Have Faced Increasing Restrictions in Iran, <https://www.migrationpolicy.org/article/afghan-refugees-iran>, Zugriff 24.6.2025
- NH - New Humanitarian, The (5.8.2025): Refugees without refuge: Afghans in Iran, <https://www.thenewhumanitarian.org/opinion/2025/08/05/refugees-without-refuge-afghans-iran>, Zugriff 10.9.2025
- SEM - Staatssekretariat für Migration [Schweiz] (29.8.2023): Afghanistan: Einreise, Aufenthalt und Rückkehr, <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/internationales/herkunftslaender/asien-nahost/irn/irn-einreise-aufenthalt-afg-d.pdf.download.pdf/irn-einreise-aufenthalt-afg-d.pdf>, Zugriff 28.2.2024
- UNGA - United Nations General Assembly (6.10.2023): Situation of human rights in the Islamic Republic of Iran, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2100731/N2329059.pdf>, Zugriff 27.2.2024
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (o.D.a): Operational Data Portal: Iran (Islamic Republic of) [Stand: September 2025], <https://data.unhcr.org/en/country/irn>, Zugriff 3.9.2025
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (o.D.e): Operational Data Portal: Iran (Islamic Republic of) [Stand: Dezember 2023], <https://web.archive.org/web/20231127124113/https://data.unhcr.org/en/country/irn>, Zugriff 27.2.2024
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (29.8.2025): Iran-Afghanistan - Returns Emergency Response #19, <https://data.unhcr.org/en/documents/details/118305>, Zugriff 3.9.2025

4.1 Amayesh-System

Letzte Änderung 2025-10-03 10:15

Das Amayesh-System (Amayesh ist Farsi für „Vorbereitung“ oder „Bereitschaft“) (Moghadam/Jadali 12.2021) - wurde Anfang der 2000er-Jahre von der iranischen Regierung für Afghanen eingeführt und ist Irans wichtigstes Instrument zur Verwaltung afghanischer (und ursprünglich auch irakischer) Flüchtlinge, das ihnen einen begrenzten Rechtsstatus und Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen gewährt [Anm.: s. dazu das Kap. [Schutzberechtigte bzw. Zugang zu Leistungen und Rechten mit unterschiedlichen Aufenthaltstiteln](#)] (IOM 9.5.2025; vgl. Moghadam/Jadali 12.2021). Die Amayesh-Karten wurden für Haushalte (und nicht Einzelpersonen) ausgestellt, wobei die Registrierung der Haushalte v. a. auf den Eigenangaben der Antragsteller basierte (Asghari/RLI 3.2024).

Das System gewährleistet zwar ein gewisses Maß an Schutz, wird jedoch wegen der finanziellen Belastung der Karteninhaber, die jeweils eine Verlängerungsgebühr entrichten müssen, wegen Einschränkungen von deren Rechten und wegen des Ausschlusses von undokumentierten oder neu ankommenden Flüchtlingen kritisiert. Seit 2008 werden keine Amayesh-Karten mehr ausgestellt, mit Ausnahme bestimmter Kategorien von Familienangehörigen. Darüber hinaus haben auch Kinder von Amayesh-Inhabern (beide Elternteile müssen Amayesh-Inhaber sein) Anspruch auf eine Amayesh-Karte [Anm.: s. dazu auch das Kap. [Zugang zu afghanischen Dokumenten, Heirat und Weitergabe der iranischen Staatsbürgerschaft](#)] (IOM 9.5.2025). Ein Anrecht auf die Amayesh-Karte haben praktisch nur Flüchtlinge, die sich bereits vor 2001 in Iran aufhielten, sowie deren (auch später geborene) Kinder (SEM 29.8.2023). Die Registrierung für den Amayesh-Status war in dieser Hinsicht eine einmalige Gelegenheit, die nicht in eine [permanente] Zugangsmöglichkeit zu einem Aufenthaltsstatus umgewandelt wurde, der auf der Grundlage von festgelegten Anspruchskriterien vergeben werden würde (Asghari/RLI 3.2024).

Offiziell handelt es sich bei der Amayesh-Karte um eine zeitlich beschränkte Aufenthaltserlaubnis. Die Karte muss entsprechend regelmäßig erneuert werden. Ab 2011 hatte sie jeweils eine Gültigkeit von einem Jahr (SEM 29.8.2023). Im Rahmen des Erneuerungszyklus Amayesh 18 (um den Jahreswechsel 2024/2025) wurde die Gültigkeit allerdings auf sechs Monate reduziert (IOM 9.5.2025). Ende Juli 2025 kündigte die Behörde CAFIA den Beginn einer weiteren Erneuerungsrunde an, an der Inhaber der Amayesh 18- (und Hoviat 17-) Karten teilnehmen müssen (UNHCR 30.7.2025; vgl. SHARN 30.7.2025). Kartenbesitzer, die eine Registrierungsrunde verpasst haben, oder die für manche Afghanen nicht unerheblichen Erneuerungskosten nicht aufbringen können, verlieren die Karte und damit ihren Aufenthaltsstatus (Eurac 3.7.2023, NRC 1.6.2023). In der Vergangenheit (Amayesh-Runden 14, 15 und 17) wurden jedoch teils Ausnahmen für ehemalige Amayesh-Karteninhaber gemacht, die vergessen hatten, sich zu registrieren (SEM 29.8.2023). Im Mai 2025 erwähnte der Leiter der CAFIA, dass nur Inhaber der Amayesh 18-Karte eine Amayesh 19-Karte erhalten könnten (IRNA 27.5.2025).

Quellen

- Asghari/RLI - Asghari, Shamin, Refugee Law Initiative (3.2024): Governance of Migration by Decree: Legal Life of Afghan Migrants in Iran. In: RLI Working Paper No. 70, [https://sas-space.sas.ac.uk/9859/1/WPS No. 70.pdf](https://sas-space.sas.ac.uk/9859/1/WPS%20No.%2070.pdf), Zugriff 16.4.2024
- Eurac - Eurac Research (3.7.2023): How Iran has just become the world's main host country for refugees, <https://www.eurac.edu/en/blogs/mobile-people-and-diverse-societies/how-iran-has-just-become-the-world-s-main-host-country-for-refugees>, Zugriff 28.2.2024
- IOM - International Organization for Migration (9.5.2025): Information on the socio-economic situation for Afghans in the Islamic Republic of Iran requested by the Austrian Federal Office for Immigration and Asylum, per E-Mail
- IRNA - Islamic Republic News Agency, the (27.5.2025): کدام اتباع افغانستانی امکان ماندن در ایران را دارند؟ [Welche afghanischen Staatsbürger dürfen in Iran bleiben?], <https://www.irna.ir/news/85845696/----->, Zugriff 30.7.2025
- Moghadam/Jadali - Moghadam, Amin, Jadali, Safinaz (12.2021): Immigration and Revolution in Iran: Asylum politics and State Consolidation. In: REMHU - Revista Interdisciplinar de Mobilidade Humana, Jg. 29, Nr. 63, S. 21-41., <https://www.scielo.br/j/remhu/a/b6HhRvG4tT7TVWVkrTyGTdc/?lang=en>, Zugriff 12.9.2025

- NRC - Norwegian Refugee Council (1.6.2023): Renewing key documents brings hope to Afghans in Iran, <https://www.nrc.no/perspectives/2023/renewing-key-documents-brings-hope-to-afghans-in-iran/>, Zugriff 29.2.2024
- SEM - Staatssekretariat für Migration [Schweiz] (29.8.2023): Afghanistan: Einreise, Aufenthalt und Rückkehr, <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/internationales/herkunftslaender/asien-nahost/irn/irn-einreise-aufenthalt-afg-d.pdf.download.pdf/irn-einreise-aufenthalt-afg-d.pdf>, Zugriff 28.2.2024
- SHARN - Sharara News (30.7.2025): افغان سرتانعمومي همچه چیز درباره تمدید کارت‌های طرح (۸ مرداد ۱۴۰۴) [Alles zur Erneuerung der Karten des 18. Amayesh-Plans für Ausländer + Details (30. Juli 2025)], <https://shahraraneews.ir/fa/news/348659>, Zugriff 4.8.2025
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (30.7.2025): CAFIA Announcement on Commencement of the Scheme for Prima Facie Refugees' Amayesh and Hoviat for 1404 (Persian Year), <https://help.unhcr.org/iran/en/2025/07/30/cafia-announcement-on-commencement-of-the-scheme-for-prima-facie-refugees-amayesh-and-hoviat-for-1404-persian-year/>, Zugriff 4.8.2025

4.2 Familienpass/Haushaltspass

Letzte Änderung 2025-10-13 06:39

Neben den Amayesh-Karteninhabern gibt es auch Familien, die einen Familienpass besitzen. Dieses System gilt als das dem Amayesh-System am nächsten kommende Äquivalent (IOM 9.5.2025). Haushaltspässe (Asghari/RLI 3.2024) oder Familienpässe sind offizielle Dokumente, die von der afghanischen Regierung ausgestellt wurden, um die Identität und Staatsbürgerschaft der Passinhaber zu bestätigen (UNHCR o.D.b). Sie gelten in Iran als offizielle Ausweisdokumente (TAZK 18.7.2025). Die Familienpässe wurden an zuvor undokumentierte afghanische Familien ausgestellt, die am 2010 eingeführten „Comprehensive Regulation Plan (CRP)“ teilgenommen haben (UNHCR o.D.b). Zur Regulierung der Migration stellten die afghanischen Behörden dabei zahlreiche Pässe für undokumentierte Afghanen in Iran aus. Die Pässe wurden damals auf Haushaltsbasis ausgestellt, d. h., alle Familienmitglieder, die zum Zeitpunkt der Registrierung in Iran anwesend waren, wurden in einem Pass registriert. Anschließend stellte die iranische Regierung ihnen eine Karte aus, mit der sie legal nach Afghanistan zurückkehren konnten, um dort gültige iranische Visa für ihre künftige Einreise nach Iran zu erhalten. Mit der Einführung elektronischer afghanischer Reisepässe im Jahr 2013 wurde diese Art von Pass schließlich zum eigenständigen Aufenthaltstitel (Asghari/RLI 3.2024), wobei die Visa dazu mehrmals verlängert wurden (MBZ 9.2023; vgl. Asghari/RLI 3.2024) - allerdings mit einer Lücke zwischen 2016 und 2020, in der die Passinhaber als undokumentiert galten (Asghari/RLI 3.2024).

Nach Angaben von IOM erfolgt die Verlängerung der Familienpässe grundsätzlich jährlich (IOM 9.5.2025). Im Rahmen der Verlängerungsmöglichkeiten zum Jahreswechsel 2024/2025 wurden allerdings nur Visa und Arbeitsbewilligungen bis zum 21.6.2025 ausgestellt (UNHCR 15.1.2025; vgl. TAZK 18.7.2025). Im Juli 2025 kündigte der Leiter der CAFIA an, dass die Familienpässe um drei Monate verlängert würden (TAZK 18.7.2025), allerdings sollten die Familienpässe hinkünftig getrennt und jedem Familienmitglied ein eigener Pass ausgestellt werden (IRNA 27.5.2025; vgl. TAZK 18.7.2025). Handschriftliche Familienpässe müssen zudem in elektronische Pässe umgewandelt werden, da die iranischen Behörden die Visa für handschriftliche Pässe nicht mehr

verlängern (RENA 12.5.2025). Die Verlängerungen sind jeweils mit Gebühren verbunden (TAZK 18.7.2025).

Die Möglichkeiten zur Aufnahme von neuen Personen in Familienpässe sind begrenzt, allerdings können beispielsweise neugeborene Kinder von Familienpass-Inhabern weiterhin zu Familienpässen hinzugefügt werden (IOM 9.5.2025).

Quellen

- Asghari/RLI - Asghari, Shamin, Refugee Law Initiative (3.2024): Governance of Migration by Decree: Legal Life of Afghan Migrants in Iran. In: RLI Working Paper No. 70, [https://sas-space.sas.ac.uk/9859/1/WPS No. 70.pdf](https://sas-space.sas.ac.uk/9859/1/WPS%20No.%2070.pdf), Zugriff 16.4.2024
- IOM - International Organization for Migration (9.5.2025): Information on the socio-economic situation for Afghans in the Islamic Republic of Iran requested by the Austrian Federal Office for Immigration and Asylum, per E-Mail
- IRNA - Islamic Republic News Agency, the (27.5.2025): کدام اتباع افغانستانی امکان ماندن در ایران را دارند؟ [Welche afghanischen Staatsbürger dürfen in Iran bleiben?], <https://www.irna.ir/news/85845696/----->, Zugriff 30.7.2025
- MBZ - Außenministerium der Niederlande [Niederlande] (9.2023): Algemeen ambtsbericht Iran, [https://www.ecoi.net/en/file/local/2098089/Algemeen ambtsbericht Iran van september 2023.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2098089/Algemeen%20ambtsbericht%20Iran%20van%20september%202023.pdf), Zugriff 30.11.2023
- RENA - @RefugeeNewsAFG [benutzergenerierter Inhalt] (12.5.2025): صدور تذکره الکترونیکی در ایران شروع نشده است [Die Ausgabe elektronischer Personalausweise hat in Iran noch nicht begonnen.], <https://t.me/RefugeeNewsAFG/16047>, Zugriff 1.8.2025
- TAZK - Tazkarah.ir (18.7.2025): 1404 فوری شروع تمدید پروا دی پاس پورت خانواری در سال 1404 [Sofortiger Beginn der Familienpass-Visumsverlängerung im Jahr 1404], <https://tazkarah.ir/extension-of-family-passport-visa/#:~:text=پاس پورت خانواری یکی از انواع برای کل خانواده صادر می شود>, Zugriff 30.7.2025
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (o.D.b): Are you a person that UNHCR Iran can support?, <https://help.unhcr.org/iran/en/are-you-a-person-that-unhcr-iran-can-support/>, Zugriff 5.8.2025
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (15.1.2025): Family Passports' Visa Extension Exercise, <https://help.unhcr.org/iran/en/2025/01/15/family-passports-visa-extension-exercise/>, Zugriff 24.6.2025

4.3 Aufenthalt mit gültigem Visum, (eingestelltes) Smartcard-System

Letzte Änderung 2025-10-03 11:12

Eine weitere Gruppe stellen Afghanen dar, die über einen Reisepass samt gültigem Visum verfügen, beispielsweise ein Studienvisum oder ein Visum für Langzeitaufenthalte. Beide Visumsarten müssen jährlich verlängert werden (Asghari/RLI 3.2024). Nicht alle Afghanen erhalten solche Visa oder haben die finanziellen Mittel dazu. EUAA und Amnesty International berichteten von zeitlichen Verzögerungen, finanziellen Hürden und weiteren Schwierigkeiten bei der Visumsausstellung auf iranischen Konsulaten in Afghanistan. Verschiedene Visa-Typen haben teils eine unterschiedliche Gültigkeitsdauer und kosten unterschiedlich viel (SEM 29.8.2023).

Amayesh-Karteninhaber können im Rahmen des Alternative Stay Agreements (ASA) (SEM 29.8.2023) oder Tabdil-e Vaziat, übersetzt „Statusänderung“ (Asghari/RLI 3.2024), im Austausch gegen ihren Flüchtlingsstatus ein Studien- oder Arbeitsvisum beantragen. Solche Visa gewähren ihnen in einigen Bereichen (z. B. Arbeit, Studium, Bewegungsfreiheit) mehr Freiheiten (SEM 29.8.2023; vgl. Asghari/RLI 3.2024).

Eingestelltes Smartcard-System und Investitionsprogramm

Im Juni 2023 führte die iranische Regierung ein Smartcard-System für afghanische Staatsangehörige ein, um die Identifizierung und Verwaltung ausländischer afghanischer Einwohner im Land zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Dadurch sollten verschiedene Ausweisdokumente, die zuvor von Ausländern verwendet wurden, in einer einzigen, einheitlichen Smartcard zusammengefasst werden. Parallel dazu sollte auch ein Programm für Investitionen eingeführt werden, das im Austausch für eine bestimmte Investitionssumme einen legalen Aufenthaltsstatus und Zugang zu einer privaten Sozialversicherung ermöglichen sollte. Die Vorteile des Smartcard-Systems blieben allerdings unklar und das Programm wurde schließlich gestoppt. Seit Juli 2024 werden keine Smartcards mehr ausgegeben und das Investitionsprogramm wurde ebenfalls eingestellt (IOM 9.5.2025).

Quellen

- Asghari/RLI - Asghari, Shamin, Refugee Law Initiative (3.2024): Governance of Migration by Decree: Legal Life of Afghan Migrants in Iran. In: RLI Working Paper No. 70, [https://sas-space.sas.ac.uk/9859/1/WPS No. 70.pdf](https://sas-space.sas.ac.uk/9859/1/WPS%20No.%2070.pdf), Zugriff 16.4.2024
- IOM - International Organization for Migration (9.5.2025): Information on the socio-economic situation for Afghans in the Islamic Republic of Iran requested by the Austrian Federal Office for Immigration and Asylum, per E-Mail
- SEM - Staatssekretariat für Migration [Schweiz] (29.8.2023): Afghanistan: Einreise, Aufenthalt und Rückkehr, <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/internationales/herkunftslaender/asien-nahost/irn/irn-einreise-aufenthalt-afg-d.pdf.download.pdf/irn-einreise-aufenthalt-afg-d.pdf>, Zugriff 28.2.2024

4.4 Headcount Slips

Letzte Änderung 2025-10-13 06:39

Im Jahr 2022 haben die iranischen Behörden im Rahmen einer Zählung („headcount“) von Ausländern ohne Aufenthaltsstatus rund 2,6 Mio. Afghanen registriert und sie mit *headcount slips* (auf Farsi: bargeh sarshomari, DIP 10.6.2025) oder Laissez-Passers für einen temporären Aufenthaltsstatus ausgestattet (UNGA 6.10.2023; vgl. UNHCR o.D.a), wobei eine frühere Registrierungsrunde schon 2017 stattgefunden hatte. Ziel der Zählung war die Registrierung von bisher undokumentierten Afghanen (IOM 9.5.2025). Unter anderem erhielten Afghanen, die vor und nach 2021 irregulär eingereist waren, dadurch vorübergehenden Schutz und Zugang zu bestimmten staatlichen Dienstleistungen. Im März 2025 leitete Iran eine „Regularisierungsmaßnahme“ für ausländische Staatsangehörige im Land ein, die über einen der im Rahmen der Zählung ausgegebenen *headcount slips* verfügen (UNHCR o.D.a). Damit wurde die Gültigkeit der *headcount slips* bzw. des legalen Aufenthalts aufgehoben und die Inhaber gelten wieder als undokumentiert (DIP 10.6.2025; vgl. 8am 23.2.2025), es sei denn, sie fallen unter eine der folgenden Ausnahmeregelungen:

- Ehepaare, bei dem ein Ehepartner eine Amayesh-Karte hat und der andere über einen *headcount slip* verfügt;

- Familien, bei denen der Haushaltsvorstand eine Amayesh-Karte hat, während der Ehepartner und die Kinder über *headcount slips* verfügen;
- Personen mit abgelaufenen Reisepässen und Visa, sofern sie eine Strafgebühr begleichen und ein Kurzzeit-Ausreisevisum erwerben, um dann mit einem neuen Visum nach Iran wieder einzureisen;
- Afghanische Staatsbürger mit Arbeitsgenehmigungen oder Berufsidentifikationsdokumenten, welche die notwendigen Behördengänge innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erledigen;
- Ehemalige afghanische Regierungsangestellte, einschließlich Militärpersonal und Beamte des öffentlichen Diensts der vorherigen Regierung, deren Fälle zur weiteren Behandlung an internationale Organisationen übermittelt werden;
- Afghanen, die gültige Reisepässe erworben haben und so die Vorgaben für einen legalen Aufenthaltsstatus in Iran erfüllen (AMU 9.3.2025; vgl. ASRIRAN 9.3.2025).

Familien mit schulpflichtigen Kindern, die nicht unter die oben genannten Kategorien fallen, konnten im März 2025 um ein dreimonatiges Ausreisevisum ansuchen [Anm.: das iranische Schuljahr endet im Juni] (AMU 9.3.2025; vgl. ASRIRAN 9.3.2025).

Inhaber von *headcount slips*, die diese Kriterien nicht erfüllen, wurden aufgefordert, freiwillig nach Afghanistan zurückzukehren, um eine Abschiebung mit einem fünfjährigen Einreiseverbot zu vermeiden und ein (Arbeits-)Visum für die Rückkehr nach Iran zu beantragen (UNHCR o.D.a). Die Zukunft von *headcount slip*-Inhabern ist nach dem 20.3.2025 [Anm.: Beginn des persischen Jahrs 1404] unklar. Für jene, welche nicht unter die genannten Ausnahmen fallen, besteht ein hohes Risiko, abgeschoben zu werden (IOM 9.5.2025). Alle, die es verabsäumen, ihren Status zu legalisieren, werden als illegal aufhältig angesehen und haben keinen Zugang zu Leistungen. Sie werden nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen rechtlich verfolgt (UNHCR 25.5.2025).

Im Juli 2025 kündigten die iranischen Behörden an, dass die Frist, bis zu der Afghanen ohne Aufenthaltsstatus aus Iran ausreisen müssen, auf Anfang September ausgedehnt würde. Afghanen ohne Aufenthaltsstatus, die sich nach diesem Zeitpunkt noch in Iran aufhalten, würden mit Geldstrafen belegt (TN 20.7.2025; vgl. BBC 23.7.2025). Gleichzeitig wird schon seit Ende 2024 von einem deutlichen Anstieg an Abschiebungen undokumentierter Afghanen berichtet [Anm.: s. Kap. [Non-Refoulement, freiwillige und zwangsweise Rückkehr aus Iran nach Afghanistan](#) für weitere Informationen] (DIP 10.6.2025; vgl. AJ 6.7.2025). Auch Inhaber von *headcount slips* sind diesem Risiko ausgesetzt (IOM 9.5.2025). Gemäß Daten von UNHCR verfügten rund 44 % der zwischen dem 20.3.2025 und Ende August 2025 zwangsweise aus Iran nach Afghanistan Rückgeführten über *headcount slips* (UNHCR 29.8.2025). Derzeit gibt es keine weiteren Pläne zur Legalisierung illegal Aufhältiger in Iran. Sie sind von Abschiebung bedroht und haben keinen Anspruch auf staatliche Leistungen (IOM 9.5.2025).

Quellen

- 8am - Hasht-e Sobh (23.2.2025): برگه سرشماری مهاجران افغانستان در ایران تا پایان سال جاری معتبر است و دیگرتمدیدنخواهد شد [Die Headcount Slips für afghanische Flüchtlinge in Iran sind bis Ende dieses Jahres gültig und werden nicht verlängert], <https://8am.media/fa/the-census-sheet-of-afghan-immigrants-in-iran-is-valid-until-the-end-of-this-year-and-will-not-be-renewed/#>, Zugriff 4.8.2025
- AJ - Al Jazeera (6.7.2025): Iran tells millions of Afghans to leave or face arrest on day of deadline, <https://www.aljazeera.com/news/2025/7/6/iran-tells-millions-of-afghans-to-leave-or-face-arrest-on-day-of-deadline#:~:text=Late last month, the UNHCR,its deadline on March 20.>, Zugriff 4.8.2025
- AMU - Amu Tv (9.3.2025): Iran to allow six categories of Afghan migrants to stay legally, <https://amu.tv/162097/>, Zugriff 4.8.2025
- ASRIRAN - Asr Iran (9.3.2025): این ۶ گروه از اتباع افغانستان می توانند در ایران بمانند [Diese 6 Gruppen afghanischer Staatsangehöriger können im Iran bleiben], <https://www.asriran.com/fa/news/1043441/----->, Zugriff 4.8.2025
- BBC - British Broadcasting Corporation (23.7.2025): Briefing: Iran extends deadline for Afghan migrants to leave country, <https://monitoring.bbc.co.uk/product/b0004a68>, Zugriff 4.8.2025
- DIP - Diplomat, The (10.6.2025): Iran's Deportation Drive and the Growing Crisis of Forced Afghan Returns, <http://thediplomat.com/2025/06/irans-deportation-drive-and-the-growing-crisis-of-forced-afghan-returns/>, Zugriff 24.6.2025
- IOM - International Organization for Migration (9.5.2025): Information on the socio-economic situation for Afghans in the Islamic Republic of Iran requested by the Austrian Federal Office for Immigration and Asylum, per E-Mail
- TN - Tolonews (20.7.2025): Iran Extends Deadline for Afghan Migrants Until the 15th of Sunbula, <https://tolonews.com/afghanistan-195097>, Zugriff 4.8.2025
- UNGA - United Nations General Assembly (6.10.2023): Situation of human rights in the Islamic Republic of Iran, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2100731/N2329059.pdf>, Zugriff 27.2.2024
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (o.D.a): Operational Data Portal: Iran (Islamic Republic of) [Stand: September 2025], <https://data.unhcr.org/en/country/irn>, Zugriff 3.9.2025
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (29.8.2025): Iran-Afghanistan - Returns Emergency Response #19, <https://data.unhcr.org/en/documents/details/118305>, Zugriff 3.9.2025
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (25.5.2025): Final Deadline for Booking Appointments for Headcount Slip Holders, <https://help.unhcr.org/iran/en/2025/05/25/final-deadline-for-booking-appointments-for-headcount-slip-holders-25-may-2025-cafia/>, Zugriff 4.8.2025

5 Unbegleitete minderjährige Asylwerber (UMA)/Vulnerable

Letzte Änderung 2025-10-03 11:48

Anmerkung: S. Kap. [Allgemeines zum Asylverfahren](#) bzgl. der eingeschränkten Möglichkeiten einer Asylantragstellung in Iran.

Es bestehen keine staatlichen Sozialprogramme, die sich speziell an vulnerable, in Iran aufhältige Personengruppen ohne iranische Staatsbürgerschaft richten würden ([IOM 9.5.2025](#)).

Derzeit gibt es in Iran keine ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen, die schutzbedürftige Gruppen, wie z. B. Menschen mit Behinderungen oder unbegleitete Minderjährige vor Refoulement oder einer zwangsweisen Rückführung schützen. Im aktuellen Rechtsrahmen wird die Verantwortung für die Identifizierung schutzbedürftiger Personen internationalen Organisationen übertragen, die in Iran tätig sind. Von diesen Organisationen wird erwartet, dass sie gefährdete Personen identifizieren und den iranischen Behörden melden. Die Verfahren für die Weiterleitung und die anschließenden Maßnahmen der Behörden sind jedoch nach wie vor nicht definiert. Insgesamt befindet sich der iranische Rechtsrahmen zum Schutz ausländischer Staatsangehöriger vor Zurückweisung oder zwangsweiser Rückführung noch im Entwurfsstadium und ist in seiner Formulierung nach wie vor vage. Darüber hinaus unterscheiden sich die im Entwurf definierten

schutzbedürftigen Gruppen von jenen im internationalen Vergleich. Insbesondere sind Gruppen wie Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel, die in internationalen Schutzrahmen allgemein anerkannt sind, nicht enthalten (IOM 9.5.2025).

Quellen

- IOM - International Organization for Migration (9.5.2025): Information on the socio-economic situation for Afghans in the Islamic Republic of Iran requested by the Austrian Federal Office for Immigration and Asylum, per E-Mail

6 Rückkehrer (aus Österreich nach Iran)

Letzte Änderung 2025-10-13 06:39

Die iranische Regierung verfolgt seit Langem die Politik, keine zwangsweisen Rückführungen zuzulassen, selbst in Hinblick auf Rückführungen von iranischen Staatsangehörigen, wie das australische Außenministerium anmerkt. Freiwillige Rückführungen sind möglich und werden manchmal von den rückführenden Regierungen oder der Internationalen Organisation für Migration (IOM) unterstützt. In Fällen, in denen eine iranische diplomatische Vertretung vorübergehende Reisedokumente ausgestellt hat, werden die Behörden über die bevorstehende Rückkehr der Person informiert (DFAT 24.7.2023).

Derzeit besteht kein Rückübernahmeabkommen zwischen Iran und Österreich und auch kein EU-Rückübernahmeabkommen. Eine Rückkehr- oder Reintegrationsunterstützung durch den österreichischen Staat wäre grundsätzlich auch für Drittstaatsangehörige möglich, sofern die betroffene Person im Rückkehrstaat über eine längerfristige Aufenthaltsmöglichkeit verfügt - also über ein Visum hinaus, das lediglich touristische Aufenthalte erlaubt. Theoretisch könnten somit auch afghanische Staatsangehörige, die eine solche Aufenthaltsberechtigung in der Islamischen Republik Iran haben, zur Zielgruppe zählen. Bislang ist jedoch kein Fall bekannt, in dem afghanische Staatsangehörige bei ihrer Rückkehr nach Iran Reintegrationsunterstützung beantragt haben bzw. diese Voraussetzung erfüllt war (BMI 8.9.2025).

Afghanische Staatsangehörige benötigen für die legale Einreise nach Iran einen afghanischen Reisepass mit gültigem Visum (I2I 10.8.2025; vgl. IRIMFA o.D.). Inhaber von Amayesh-Karten verlieren ihren Aufenthaltsstatus i. d. R., wenn sie Iran verlassen [Anm.: s. Kap. Bewegungsfreiheit für weitergehende Informationen] (Asghari/RLI 3.2024; vgl. UNHCR o.D.c).

Quellen

- Asghari/RLI - Asghari, Shamin, Refugee Law Initiative (3.2024): Governance of Migration by Decree: Legal Life of Afghan Migrants in Iran. In: RLI Working Paper No. 70, [https://sas-space.sas.ac.uk/9859/1/WPS No. 70.pdf](https://sas-space.sas.ac.uk/9859/1/WPS_No_70.pdf), Zugriff 16.4.2024
- BMI - Bundesministerium für Inneres [Österreich] (8.9.2025): Antwortschreiben per E-Mail
- DFAT - Department of Foreign Affairs and Trade [Australien] (24.7.2023): DFAT Country Information Report Iran, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2095685/country-information-report-iran.pdf>, Zugriff 4.1.2024
- I2I - IRUN2IRAN (10.8.2025): Anforderungen, <https://www.irun2iran.com/de/iran-visa-for-afghan-citizens/>, Zugriff 1.9.2025

- IRIMFA - Islamic Republic of Iran Ministry of Foreign Affairs (o.D.): E-Visa, <https://evisa.mfa.ir/en/>, Zugriff 1.9.2025
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (o.D.c): Duties of Forcibly displaced and stateless people in the Country of Asylum, <https://help.unhcr.org/iran/en/duties-of-forcibly-displaced-and-stateless-people-in-the-country-of-asylum/#:~:text=Avoid unauthorized movements:,arrest, detention, and deportation.>, Zugriff 8.8.2025

7 Non-Refoulement, freiwillige und zwangsweise Rückkehr aus Iran nach Afghanistan

Letzte Änderung 2025-10-13 06:39

Freiwillige und zwangsweise Rückkehr

Es existieren keine verlässlichen Daten zur freiwilligen wie auch unfreiwilligen Rückkehr aus Iran nach Afghanistan. Verschiedene Quellen geben zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedliche Schätzungen wieder (SEM 29.8.2023). Gemäß Aufzeichnungen von IOM Afghanistan sind zwischen Mitte August 2024 und Mitte August 2025 rund 3,4 Mio. Afghanen aus Iran nach Afghanistan zurückgekehrt [Anm.: hierbei wird nicht zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Rückkehr unterschieden]. Dem standen rund 1,1 Mio. Neuankünfte von Afghanen in Iran gegenüber (IOM 21.8.2025). Ab Ende 2023 ist die Anzahl an Rückkehrern aufgrund von Ankündigungen der iranischen Behörden bezüglich eines schärferen Vorgehens gegen illegal im Land aufhältige Ausländer gestiegen (AP 20.6.2025).

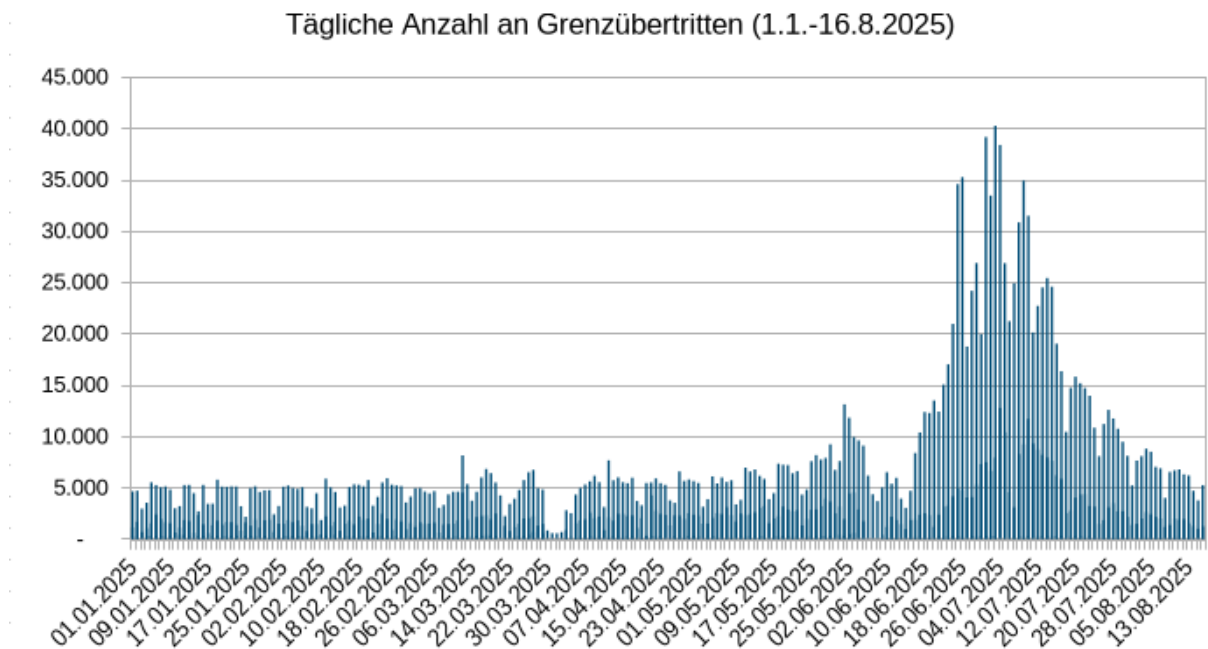
Die freiwillige, UNHCR-unterstützte Rückkehr von registrierten afghanischen Flüchtlingen fand gemäß Daten von UNHCR zwischen August 2021 und der zweiten Jahreshälfte 2024 auf einem niedrigeren Niveau statt, als zuvor. Danach stieg die Anzahl an freiwilligen Rückkehrern wieder leicht, erreichte allerdings nicht das Niveau von vor 2020 [aktuellste Daten: 31.3.2025] (UNHCR o.D.a). Dennoch wurden im Jahr 2024 1.092 Afghanen von UNHCR bei der Rückkehr aus Iran nach Afghanistan unterstützt, ungefähr doppelt so viele wie im Jahr 2023 (UNHCR 30.5.2025). Im ersten Quartal des Jahres 2025 waren es 294 [letztverfügbare Daten] (UNHCR o.D.a).

Laut einer auf Migrationsfragen spezialisierten iranischen Organisation wurden vor der Machtübernahme der Taliban jährlich rund 500.000 bis 600.000 illegal in Iran aufhältige afghanische Staatsangehörige nach Afghanistan abgeschoben. Nach der Machtübernahme der Taliban waren es mit Stand Mai 2024 durchschnittlich 800.000 Afghanen pro Jahr (Diaran 9.5.2024). Mit Ende 2024 kam es zu einem deutlichen Anstieg der Abschiebungen von undokumentierten Afghanen (DIP 10.6.2025; vgl. IOM 9.5.2025). Nach Angaben von UNHCR wurden in den ersten acht Monaten des Jahres 2025 ca. 1,15 Mio. Personen aus Iran nach Afghanistan abgeschoben, rund 60 % aller erfassten Rückkehrer (rd. 1,9 Mio. Personen) (UNHCR 29.8.2025).

Die meisten Afghanen kehrten nach dem 20.3.2025 zurück. An diesem Tag verloren die *headcount slips* ihre Gültigkeit [s. Kap. [Headcount Slips](#)]. Nach dem 13.6.2025 [Beginn der israelischen Militärangriffe auf Iran im Rahmen der Operation „Rising Lion“] stiegen die täglichen Rückkehrzahlen stark an (UNHCR 29.8.2025), mit Spitzen von bis zu 40.000 erfassten Grenzübertritten nach Afghanistan an einzelnen Tagen Anfang Juli am Grenzübergang Islam Qala-Taybad [Anm.: keine weiteren Angaben zur Art der Rückkehr (Abschiebung/unter Zwang, freiwillig) vorhanden] (IOM 21.8.2025). Danach sank die Anzahl der Rückkehrer aus Iran nach Afghanistan

mit Stand zweite Augushälfte wieder auf rund 6.000 pro Tag, was allerdings immer noch ein höheres Niveau ist als im ersten Quartal 2025 (UNHCR 29.8.2025; vgl. IOM 21.8.2025).

Abb.: Anzahl der Grenzübertritte nach Afghanistan an den Grenzübergängen Islam Qala-Taybad (hellblau) und Zaranj-Milak (dunkelblau)¹ tageweise im Zeitraum 1.1.-16.8.2025 (Darstellung der Staatendokumentation auf Basis von Daten von IOM Afghanistan).



Quelle 1: IOM 21.8.2025

Seit Anfang 2025 ist der Anteil der Rückkehrer, die im Familienverband und nicht als Einzelpersonen reisen, gestiegen. Während im ersten Quartal 2025 11 % aller Rückkehrbewegungen im Familienverband stattfanden, waren es Ende August 56 % (UNHCR 29.8.2025). Laut der NGO Safe the Children befanden sich im Juni 2025 rund 80.000 Kinder unter den Rückkehrern, darunter auch 6.700 (AMU 2.7.2025), bzw. laut UNICEF 5.000, unbegleitete Minderjährige (TN 30.6.2025).

Nach Angaben von UNHCR verfügten rund 44 % der zwischen dem 20.3.2025 und Ende August 2025 aus Iran nach Afghanistan Zurückgekehrten über *headcount slips*, weitere ca. 56 % werden von UNHCR als „undokumentiert“ geführt. Hinzu kommen rund 0,1 % an Rückkehrern mit Amayesh-Karte. Unter den Abgeschobenen lassen sich hinsichtlich des Dokumentationsstatus ähnliche Anteile beobachten (UNHCR 29.8.2025). Medien berichteten auch von Fällen von Afghanen mit gültigem Aufenthaltsvisum, die zwangsweise rückgeführt oder zum Zweck einer Abschiebung inhaftiert wurden (RFE/RL 6.7.2025, AJ 22.7.2025, ZAN 26.5.2025), auch wenn iranische Regierungsvertreter angaben, dass die Rückführungsmaßnahmen nur gegen Personen ohne Aufenthaltspapiere gerichtet seien (AJ 22.7.2025).

¹ Neben den beiden genannten Grenzübergängen erfasst IOM auch Grenzübertritte am Übergang Abu Nasr Farahi. Da deren Anzahl deutlich unter der Anzahl der Grenzübertritte an den beiden anderen Grenzübergängen liegt, wird sie hier grafisch nicht dargestellt.

Die zuständige Migrationsbehörde kündigte im Mai 2025 an, dass alle Afghanen, deren *head-count slips* am 20.3. ihre Gültigkeit verloren haben, bis zum 6.7. ausreisen müssten (TN 29.5.2025). Zudem haben sich die Bedingungen für Afghanen aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Lage und Stimmung gegenüber afghanischen Staatsangehörigen ohne Aufenthaltsgenehmigung zunehmend verschärft, insbesondere für jene, die nach der erneuten Machtübernahme der Taliban Zuflucht im Land gesucht haben. Seit den Angriffen Israels und der USA auf Iran kommt noch hinzu, dass manchen afghanischen Staatsbürgern vorgeworfen wird, als Spione für Israel tätig zu sein (BNE 27.6.2025; vgl. RFAR 28.6.2025). In diesem Kontext wurde sowohl von selbstständigen Ausreisen aus Furcht vor Übergriffen, als auch von Abschiebungen durch die Behörden berichtet (NH 4.8.2025; vgl. GDETP 15.7.2025).

Verhaftungen werden von Beamten in Zivil bei unerwarteten Razzien an Wohnorten oder Arbeitsplätzen ohne Haftbefehle durchgeführt, wobei teils auch Frauen, Kinder oder Personen mit gültigen Aufenthaltspapieren betroffen waren (ZAN 26.5.2025), deren Angehörige dann versuchen, Papiere zu den Haftzentren zu bringen (Atlantic 17.7.2025; vgl. SHARGH 3.7.2025, ZAN 26.5.2025). Zudem werden Kontrollpunkte, die seit den israelischen Luftangriffen auf Iran in Teheran und anderen Städten vorgeblich aus Sicherheitsgründen bestehen, zur Identifizierung und Verhaftung von afghanischen Staatsangehörigen genutzt (NH 21.7.2025). Viele inhaftierte Afghanen sind nicht in der Lage, die vergleichsweise hohen, von ihnen geleisteten Mietkautionen² zurückzuerhalten, bevor sie zwangsweise rückgeführt werden (Atlantic 17.7.2025). Um mit dem Bus zur Grenze gebracht zu werden, muss jede inhaftierte Person eine Summe von 3,3 Mio. Toman [33 Mio. IRR] zahlen (SHARGH 3.7.2025; vgl. ZAN 26.5.2025). Ein mit dem Thema befasster Soziologe verwies in diesem Zusammenhang auf den engen Zeitplan, den sich die iranischen Behörden gesetzt hätten: Die Frist, bis zu der Afghanen ohne gültigen Aufenthaltsstatus ausreisen sollten, wurde mit Anfang Juli festgelegt, bis Ende September sollten die zwangsweisen Rückführungen nach Erwartung der Behörden abgeschlossen sein. Angesichts dessen, dass rund zwei Millionen Afghanen ihren Aufenthaltsstatus verloren haben, geht der Soziologe von weiteren Massenverhaftungen und gewaltsamen Razzien aus (ZAN 26.5.2025). Darüber hinaus berichteten in Iran lebende Migranten nach dem 13.6.2025 auch von einzelnen Fällen, bei denen afghanische Staatsangehörige mit gültigen Aufenthaltstiteln von den iranischen Behörden aufgrund von Spionagevorwürfen inhaftiert, misshandelt und anschließend abgeschoben wurden (RFE/RL 6.7.2025).

UNHCR erwähnt mehrere „Transit- oder Deportationszentren“ entlang der iranisch-afghanischen Grenze sowie „formale Haftzentren“ in verschiedenen Städten (SEM 29.8.2023). Diese Einrichtungen werden oft als überfüllt und schmutzig beschrieben, mit mangelnder Ernährung und unzureichender medizinischer Versorgung (SEM 29.8.2023; vgl. BBC 31.5.2025, ZAN 26.5.2025).

Es kommt auch zu zirkulärer Migration zwischen Afghanistan und Iran. Zahlreiche afghanische Einwanderer ohne Papiere wurden schon mehrmals abgeschoben (Diaran 9.5.2024).

² Aufgrund der hohen Inflation ist es in Iran üblich, dass Mieter eine hohe Einmalzahlung anstelle der Überweisung einer monatlichen Miete leisten.

Non-Refoulement

Die Literatur unterscheidet bei der unfreiwilligen Rückkehr zwischen Pushbacks von neu einreisenden Flüchtlingen an der Grenze und Rückführungen von Flüchtlingen aus dem Landesinnern. Auch zu diesem Verhältnis existieren keine genauen Zahlen. Die iranischen Behörden schieben irregulär einreisende Afghanen nach Möglichkeit umgehend nach Afghanistan zurück (SEM 29.8.2023). Es gibt zahlreiche Berichte über Fälle von Refoulement und Zwangsrückführungen afghanischer Staatsangehöriger aus Iran, insbesondere seit 2024. Die Abgeschobenen berichten, dass sie ohne angemessene Prüfung ihres Schutzbedarfs zwangsweise ausgewiesen wurden (IOM 9.5.2025). Bezüglich Pushbacks an der Grenze wird u. a. auch von Gewaltanwendung durch Grenzbeamte berichtet (AMU 29.5.2025; vgl. BAMF 21.10.2024, NH 16.10.2024), einschließlich Fällen, bei denen iranische Grenzbeamte das Feuer auf afghanische Migranten eröffneten (NH 16.10.2024; vgl. AI 31.8.2022).

Vulnerable Gruppen

Gegenwärtig gibt es keine expliziten gesetzlichen Bestimmungen, die vulnerable Gruppen, wie z. B. Personen mit Behinderungen oder unbegleitete Minderjährige, vor Refoulement oder zwangsweiser Rückführung schützen würden. Gemäß Beobachtungen von IOM in Iran vom Mai 2025 waren vulnerable Personen, wie z. B. Frauen, Minderjährige und Menschen mit Behinderungen, allerdings weniger gefährdet, in Abschiebungsgruppen inkludiert zu werden, als andere (IOM 9.5.2025). Medien haben seit dem Juni 2025 jedoch von Fällen zwangsweiser Rückführung oder Inhaftierung zum Zweck der zwangsweisen Rückführung berichtet, welche beispielsweise Familien mit Kleinkindern (NH 4.8.2025), ältere Personen (NH 4.8.2025; vgl. SHARGH 3.7.2025, ZAN 26.5.2025) oder Kinder betrafen (ZAN 26.5.2025).

Anmerkung: Informationen zur Behandlung von Rückkehrern in Afghanistan können dem Kapitel „Rückkehr“ der Länderinformationen zu Afghanistan entnommen werden.

Quellen

- AI - Amnesty International (31.8.2022): „They Don't Treat Us Like Humans“ Unlawful Returns of Afghans from Turkey and Iran, <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/5897/2022/en/>, Zugriff 6.2.2023
- AJ - Al Jazeera (22.7.2025): Inside Iran's crackdown on Afghan migrants after the war with Israel, <https://www.aljazeera.com/news/2025/7/22/inside-irans-crackdown-on-afghan-migrants>, Zugriff 29.8.2025
- AMU - Amu Tv (2.7.2025): Over 6,700 unaccompanied children returned from Iran in June: Report, <https://amu.tv/184090/>, Zugriff 4.9.2025
- AMU - Amu Tv (29.5.2025): Crossing into Iran seen as an escape route from Taliban rule, refugee study says, <https://amu.tv/177118/>, Zugriff 25.6.2025
- AP - Associated Press (20.6.2025): Thousands of Afghans are fleeing Iran every day to escape war and deportation, <https://apnews.com/article/afghan-iran-refugees-war-deportation-b58f3772e3e50a722a9f0b17d8ee1f9a>, Zugriff 24.6.2025
- Atlantic - Atlantic, The (17.7.2025): Iran Has a Mass-Deportation Policy Too, <https://www.theatlantic.com/international/archive/2025/07/iran-afghan-mass-deportation-taliban-women/683573/>, Zugriff 4.9.2025
- BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [Deutschland] (21.10.2024): Briefing Notes KW 43, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2116560.html>, Zugriff 25.6.2025

- BBC - British Broadcasting Corporation (31.5.2025): روایت یک مهاجر افغان از مرکز بازگشت امام رضا: وضعیت ما خیلی وخیم است [Die Geschichte eines afghanischen Flüchtlings aus dem Imam Reza-Rückkehrzentrum: Unsere Lage ist sehr schlimm], <https://www.bbc.com/persian/articles/cy0k527x424o>, Zugriff 25.6.2025
- BNE - BNE IntelliNews (27.6.2025): Iran orders deportation of undocumented Afghans, <https://www.intellinews.com/iran-orders-deportation-of-undocumented-afghans-388302/>, Zugriff 30.6.2025
- Diaran - Diaran (9.5.2024): تحلیل بررسی سیاست اخراج مهاجران افغانستانی: نیازمند راه حل پایدار هستیم [Analyse der Abschiebungspolitik afghanischer Flüchtlinge: Wir brauchen eine nachhaltige Lösung], <https://diaran.ir/13107/----/>, Zugriff 4.9.2025
- DIP - Diplomat, The (10.6.2025): Iran's Deportation Drive and the Growing Crisis of Forced Afghan Returns, <http://thediplomat.com/2025/06/irans-deportation-drive-and-the-growing-crisis-of-forced-afghan-returns/>, Zugriff 24.6.2025
- GDETP - Global Detention Projekt (15.7.2025): Submission to the UN Special Rapporteur on the Situation of Human Rights in the Islamic Republic of Iran, https://www.globaldetentionproject.org/s-ubmission-to-the-un-special-rapporteur-on-the-situation-of-human-rights-in-the-islamic-republic-of-iran#_ftn11, Zugriff 10.9.2025
- IOM - International Organization for Migration (21.8.2025): DTM Afghanistan - Flow Monitoring Counting (Since January 10, 2024 To August 16, 2025), <https://dtm.iom.int/datasets/afghanistan-flow-monitoring-counting-january-10-2024-august-16-2025>, Zugriff 3.9.2025
- IOM - International Organization for Migration (9.5.2025): Information on the socio-economic situation for Afghans in the Islamic Republic of Iran requested by the Austrian Federal Office for Immigration and Asylum, per E-Mail
- NH - New Humanitarian, The (4.8.2025): Afghans say they were scapegoated in Iran during Israeli bombardment, <https://www.thenewhumanitarian.org/news-feature/2025/08/04/afghans-say-they-were-scapegoated-iran-during-israeli-bombardment>, Zugriff 8.9.2025
- NH - New Humanitarian, The (21.7.2025): Iran uses Israeli bombings to speed up Afghan expulsions, <https://www.thenewhumanitarian.org/news-feature/2025/07/21/iran-uses-israeli-bombings-speed-afghan-expulsions>, Zugriff 10.9.2025
- NH - New Humanitarian, The (16.10.2024): Scores of Afghans killed by Iran border guards: report, <https://www.thenewhumanitarian.org/news/2024/10/16/scores-afghans-killed-iran-border-guards-report>, Zugriff 22.11.2024
- RFAR - Radio Farda (28.6.2025): اصرار مقام‌های قضایی و امنیتی ایران بر اخراج اتباع خارجی در پی حملات اسرائیلی [Iranische Justiz- und Sicherheitsbeamte bestehen nach israelischen Angriffen auf die Abschiebung ausländischer Staatsbürger], <https://www.radiofarda.com/a/iran-to-deport-all-undocumented-foreigners-many-of-them-afghans/33457822.html>, Zugriff 30.6.2025
- RFE/RL - Radio Free Europe/Radio Liberty (6.7.2025): Hundreds Of Thousands Of Afghans Forced To Leave Iran Amid Crackdown, UN Says, <https://www.rferl.org/a/iran-pakistan-deportation-afghan-migrants/33465419.html>, Zugriff 4.9.2025
- SEM - Staatssekretariat für Migration [Schweiz] (29.8.2023): Afghanistan: Einreise, Aufenthalt und Rückkehr, <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/internationales/herkunftslaender/asien-nahost/irn/irn-einreise-aufenthalt-afg-d.pdf.download.pdf/irn-einreise-aufenthalt-afg-d.pdf>, Zugriff 28.2.2024
- SHARGH - Shargh Daily (3.7.2025): ما هم بنده خدا هستیم [Wir sind auch Diener Gottes], <https://www.sharghdaily.com/--100/1029198----->, Zugriff 10.9.2025
- TN - Tolonews (30.6.2025): UNICEF Reports Return of 5,000 Unaccompanied Afghan Children from Iran, <https://tolonews.com/afghanistan-194836>, Zugriff 4.9.2025
- TN - Tolonews (29.5.2025): Iran, Pakistan Set Deadlines for Afghan Migrants to Leave, <https://tolonews.com/afghanistan-194470>, Zugriff 8.9.2025
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (o.D.a): Operational Data Portal: Iran (Islamic Republic of) [Stand: September 2025], <https://data.unhcr.org/en/country/irn>, Zugriff 3.9.2025
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (29.8.2025): Iran-Afghanistan - Returns Emergency Response #19, <https://data.unhcr.org/en/documents/details/118305>, Zugriff 3.9.2025
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (30.5.2025): Annual Results Report 2024 Iran, <https://www.unhcr.org/sites/default/files/2025-06/Iran ARR 2024.pdf>, Zugriff 25.6.2025
- ZAN - Zan Times (26.5.2025): What happens inside an Iranian refugee detention centre?, <https://zantimes.com/2025/05/26/if-he-returns-the-taliban-will-kill-him/>, Zugriff 10.9.2025

8 Versorgung

Letzte Änderung 2025-10-03 13:26

Anmerkung: Zur Versorgung von Asylantragstellern während eines Asylverfahrens in Iran liegen keine Informationen vor - vgl. dazu die in Kap. [Allgemeines zum Asylverfahren](#) beschriebenen eingeschränkten Möglichkeiten zur Asylantragstellung. Der nach iranischer nationaler Gesetzgebung als Flüchtlingsstatus definierte Aufenthaltstitel der Amayesh-Karten kann grundsätzlich lediglich durch Abstammung weitergegeben werden. Informationen zur Verfügbarkeit von bestimmten Leistungen für Personengruppen mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus können dem nachfolgenden Kapitel [Schutzberechtigte \(Zugang zu Leistungen, Rechte und Einschränkungen mit unterschiedlichen Aufenthaltstiteln\)](#) entnommen werden. Informationen zur grundsätzlichen Möglichkeit einer Reintegrationsunterstützung vonseiten des österreichischen Staats können dem Kapitel [Rückkehrer \(aus Österreich nach Iran\)](#) entnommen werden.

9 Schutzberechtigte bzw. Zugang zu Leistungen und Rechten mit unterschiedlichen Aufenthaltstiteln

Letzte Änderung 2025-10-03 13:44

Iran ist seit langem ein Zufluchtsort für Afghanen, die vor Instabilität und Konflikten fliehen. Die islamische Republik hat die ersten Flüchtlingswellen und andere Migranten aus Afghanistan zunächst willkommen geheißen. Im Laufe der Zeit ist Iran jedoch aufgrund wirtschaftlicher Belastungen und Sicherheitsbedenken zunehmend restriktiver geworden ([MPI 7.1.2025](#)). Die Eskalation des Konflikts zwischen Israel und Iran Mitte Juni 2025 hat die Lage für Afghanen noch zusätzlich verschärft ([DW 19.6.2025](#); vgl. [TNA 24.6.2025](#)).

In der Anfangszeit der Islamischen Republik, als sich die Verwaltung mit einer großen Anzahl an Ankünften von Afghanen und einem Mangel an internationaler Unterstützung konfrontiert sah, entwickelten semi-staatliche Organisationen, wie z. B. die Hilfsorganisation Imam Khomeini Relief Committee (IKRC), gemeinsam mit traditionelleren bürokratischen Institutionen ein komplexes System des Migrationsmanagements. Manche dieser Organisationen sind inzwischen zu einem „Staat im Staat“ geworden, allerdings haben sie im Zuge der Schaffung von neuen staatlichen Institutionen und Programmen in den 1990er-Jahren im Bereich der Arbeit mit afghanischen Migranten etwas an Bedeutung verloren ([Moghadam/Jadali 12.2021](#)). Die iranische Regierung erlaubt einigen UN-Organisationen wie UNHCR, dem World Food Programme (WFP) und UNICEF, sich in Migrationsangelegenheiten betreffend Afghanen einzumischen, erhält Finanzmittel von diesen und gewährt es ihnen, Leistungen bereitzustellen ([Moghadam/Jadali 12.2021](#); vgl. [TEHT 19.4.2025](#)). In den 1990er- und 2000er-Jahren entstanden außerdem lokale NGOs auf diversen Gebieten, darunter auch im Asylbereich ([Moghadam/Jadali 12.2021](#)). In den letzten Jahren hat die Regierung den Handlungsspielraum der meisten NGOs allerdings eingeschränkt. Einige der bekanntesten Institutionen in diesem Bereich wurden geschlossen - entweder aus finanziellen Gründen oder auf Anordnung übergeordneter Institutionen ([Diaran 9.5.2024](#)).

Während viele Afghanen die versteckten Subventionen nutzen können, die die Regierung zur Kontrolle der Preise für Lebensmittel, Medikamente und Benzin bereitstellt, sind Personen ohne

Aufenthaltstitel seit Längerem beispielsweise nicht in der Lage, [legal] Bankkonten zu eröffnen oder Wohnungen und SIM-Karten für Mobiltelefone zu kaufen (AJ 12.6.2022; vgl. AJ 22.7.2025). Neben Rechten wie dem Erwerb von SIM-Karten, dem Kauf und Verkauf von Immobilien und der Durchführung von Mietgeschäften stehen seit März 2025 auch Leistungen wie Bildung und medizinische Versorgung nur mehr ausländischen Staatsangehörigen mit gültigem Aufenthaltstitel zur Verfügung (UNHCR 12.3.2025). Afghanen ohne gültige Aufenthaltstitel verlieren somit den Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung, Wohnraum und anderen grundlegenden Leistungen (RFE/RL 21.3.2025). Auch Afghanen mit einer Aufenthaltsberechtigung sind von bestimmten Einschränkungen betroffen (8am 24.2.2024).

Quellen

- 8am - Hasht-e Sobh (24.2.2024): Iran and Afghan Refugees: Mistreatment, Disrespect and Expulsion, <https://8am.media/eng/iran-and-afghan-refugees-mistreatment-disrespect-and-expulsion/>, Zugriff 28.2.2024
- AJ - Al Jazeera (22.7.2025): Inside Iran's crackdown on Afghan migrants after the war with Israel, <https://www.aljazeera.com/news/2025/7/22/inside-irans-crackdown-on-afghan-migrants>, Zugriff 29.8.2025
- AJ - Al Jazeera (12.6.2022): What does the future hold for Afghan refugees in Iran?, <https://www.aljazeera.com/news/2022/6/12/what-does-the-future-hold-for-afghan-refugees-in-iran>, Zugriff 9.2.2023
- Diaran - Diaran (9.5.2024): تحلیل‌لی بررسی سیاست اخراج مهاجران افغانستانی: نیازمند راه حل پایدار هستیم [Analyse der Abschiebungspolitik afghanischer Flüchtlinge: Wir brauchen eine nachhaltige Lösung], <https://diaran.ir/13107/-----/>, Zugriff 4.9.2025
- DW - Deutsche Welle (19.6.2025): Israeli strikes mean new peril for Afghan refugees in Iran, <https://www.dw.com/en/israeli-strikes-mean-new-peril-for-afghan-refugees-in-iran/a-72973767>, Zugriff 24.6.2025
- Moghadam/Jadali - Moghadam, Amin, Jadali, Safinaz (12.2021): Immigration and Revolution in Iran: Asylum politics and State Consolidation. In: REMHU - Revista Interdisciplinar de Mobilidade Humana, Jg. 29, Nr. 63, S. 21-41., <https://www.scielo.br/j/remhu/a/b6HhRvG4tT7TVWvkRTyGTdc/?lang=en>, Zugriff 12.9.2025
- MPI - Migration Policy Institute (7.1.2025): One of the World's Largest Refugee Populations, Afghans Have Faced Increasing Restrictions in Iran, <https://www.migrationpolicy.org/article/afghan-refugees-s-iran>, Zugriff 24.6.2025
- RFE/RL - Radio Free Europe/Radio Liberty (21.3.2025): Undocumented Afghans In Iran Face Uncertain Future Amid New Restrictions, <https://www.rferl.org/a/iran-afghanistan-undocumented-migrants-restrictions/33354060.html>, Zugriff 8.8.2025
- TEHT - Tehran Times, The (19.4.2025): UNHCR releases strategy, vision account for Iran 2025-2027, <https://www.tehrantimes.com/news/512025/UNHCR-releases-strategy-vision-account-for-Iran-2025-2027>, Zugriff 5.8.2025
- TNA - New Arab, The (24.6.2025): 'Life and death hang by a minute': The Afghan refugees trapped between war and mass deportations in Iran, <https://www.newarab.com/features/afghan-refugees-iran-trapped-between-war-and-deportations>, Zugriff 24.6.2025
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (12.3.2025): CAFIA Announcemnt on the Decision for Headcount Slip Holders, <https://help.unhcr.org/iran/en/2025/03/12/cafia-announcemnt-on-the-decision-for-headcount-slip-holders/>, Zugriff 5.8.2025

9.1 Zugang zum Bildungswesen

Letzte Änderung 2025-10-13 06:39

Inhaber einer Amayesh-Karte und eines Familienpasses können ihre Kinder in der Regel in der Schule anmelden (IOM 9.5.2025), wobei die Familienpässe nun elektronisch sein müssen. Auch andere Kinder, die sich mit Reisepässen und gültiger Aufenthaltserlaubnis in Iran legal

aufhalten, können im Schuljahr 1404/1405 [Beginn September 2025] in Schulen eingeschrieben werden. Ausländische Staatsbürger mit gültiger Aufenthaltserlaubnis benötigen jedoch ein Empfehlungsschreiben der CAFIA, um ihre Kinder an Schulen einzuschreiben (AVA 6.5.2025; vgl. DID 7.5.2025).

Für Inhaber von *headcount slips* variiert der Zugang zu Bildung nach Angaben des IOM-Büros in Teheran von Anfang Mai 2025 je nach Provinz. In einigen Gebieten konnten afghanische Familien, die nur einen *headcount slip* besitzen, einen Unique Code (YEKTA-Code) erhalten, der für die Anmeldung in der Schule erforderlich ist. Der Zugang zu Schulbildung für Kinder von *headcount slip*-Inhabern hängt jedoch von der subjektiven Einschätzung des jeweiligen Schulleiters ab - einige erlauben die Einschreibung, die meisten jedoch nicht. Infolgedessen können viele Kinder, die nur einen *headcount slip* besitzen, keine Schule besuchen (IOM 9.5.2025). Für das Schuljahr 1404/1405 [Beginn: Sept. 2025] kündigten die Behörden an, dass Kinder mit *headcount slips* oder handgeschriebenen Familienpässen nicht mehr eingeschult werden können (AVA 6.5.2025; vgl. DID 7.5.2025).

Afghanische Staatsangehörige ohne legale Aufenthaltsdokumente haben keinen Zugang zu formaler Bildung (IOM 9.5.2025). Ein Verbot zur Einschulung von afghanischen Kindern ohne Aufenthaltstitel wurde im Jahr 2015 aufgehoben, allerdings wurden im Jahr 2023 wieder Einschränkungen eingeführt (MPI 7.1.2025).

Obwohl der Unterricht an öffentlichen Schulen kostenlos ist, wird von den Familien oft ein Beitrag zu den Kosten erwartet, was für viele afghanische Haushalte eine große Belastung darstellt (MPI 7.1.2025). Es finden nicht alle Kinder einen Schulplatz, etwa weil erschwingliche Transportmöglichkeiten fehlen, die Kinder illegal arbeiten geschickt werden, die allgemeine Einschreibgebühr zu hoch ist, oder Eltern iranischer Kinder gegen die Aufnahme von afghanischen Kindern sind (ÖB Teheran 11.2021).

Flüchtlingskinder lernen Seite an Seite mit ihren iranischen Klassenkameraden nach dem iranischen Lehrplan. Es gibt einige von der afghanischen Gemeinschaft betriebene Schulen, in denen in Dari oder anderen in Afghanistan gesprochenen Sprachen unterrichtet wird. Diese Schulen sind mittlerweile anerkannt, nachdem sie zuvor regelmäßig von den Behörden geschlossen wurden (ACCORD 4.5.2020).

Seit 2012 müssen afghanische Flüchtlinge [Inhaber einer Amayesh-Karte], die eine Universität besuchen wollen, ihren Aufenthaltsstatus aufgeben, sich einen afghanischen oder sonstigen Reisepass besorgen und dann als internationale Studenten wieder nach Iran einreisen (MPI 7.1.2025; vgl. UNHCR o.D.b).

Quellen

- ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (4.5.2020): Das Schulsystem im Iran, https://www.ecoi.net/en/file/local/2030055/Schulsystem_Iran_Mai_2020.pdf, Zugriff 9.2.2023
- AVA - Afghan Voice Agency (6.5.2025): آغاز ثبت نام دانش آموزان اتباع خارجی در ایران؛ برگه سرشماری و پاسپورت خانواری (دستی) برای ثبت نام اتباع بار ندارد [Die Registrierung ausländischer Studierender beginnt in Iran; Volkszählungsformulare und Haushaltspässe (manuell) sind

für die Registrierung nicht gültig], <https://avapress.com/fa/news/315026/----->, Zugriff 5.8.2025

- DID - DID Press Agency (7.5.2025): شرایط جدید ثبت نام دانشجویان خارجی در ایران؛ برگه معرفت بر نسیست [Neue Bedingungen für die Registrierung ausländischer Studenten im Iran; Volkszählungsformulare und handschriftliche Reisepässe sind ungültig], <https://didpress.com/163624/>, Zugriff 5.8.2025
- IOM - International Organization for Migration (9.5.2025): Information on the socio-economic situation for Afghans in the Islamic Republic of Iran requested by the Austrian Federal Office for Immigration and Asylum, per E-Mail
- MPI - Migration Policy Institute (7.1.2025): One of the World's Largest Refugee Populations, Afghans Have Faced Increasing Restrictions in Iran, <https://www.migrationpolicy.org/article/afghan-refugee-s-iran>, Zugriff 24.6.2025
- ÖB Teheran - Österreichische Botschaft Teheran [Österreich] (11.2021): Asylländerbericht – Islamische Republik Iran, https://www.ecoi.net/en/file/local/2064921/IRAN_ÖB-Bericht_2021.pdf, Zugriff 7.2.2023 [Login erforderlich]
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (o.D.b): Are you a person that UNHCR Iran can support?, <https://help.unhcr.org/iran/en/are-you-a-person-that-unhcr-iran-can-support/>, Zugriff 5.8.2025

9.2 Zugang zum Arbeitsmarkt

Letzte Änderung 2025-10-09 07:08

Männliche Amayesh-registrierte Afghanen im Alter von 18 bis 60 Jahren müssen um eine Arbeitserlaubnis ansuchen, um legal in Iran arbeiten zu dürfen (IOM 9.5.2025). Die Arbeitsgenehmigung wird gemeinsam mit der Amayesh-Verlängerung beantragt (Diaran 25.7.2022) und ist auf bestimmte Sektoren beschränkt, beispielsweise den Bausektor (IOM 9.5.2025) oder auf die Landwirtschaft (MPI 7.1.2025). Eine Beschäftigung in hoch qualifizierten Berufen ist nicht erlaubt (AA 15.7.2024). Afghanische Frauen haben keinen legalen Zugang zum Arbeitsmarkt. Manche finden allerdings im Niedriglohnssektor Arbeit, beispielsweise als Haushaltshilfen, oftmals ohne vertragliche oder rechtliche Absicherungen (IOM 9.5.2025). Die Gesetzgebung zu Flüchtlingen [Anm.: nach iranischer nationaler Gesetzesdefinition] orientiert sich in diesem Bereich an Männern. So berichtete eine iranische Rechtsexpertin beispielsweise, dass Flüchtlinge im Bereich der Ziegelproduktion oder auf Geflügelfarmen arbeiten dürften, was männlich dominierte Arbeitsbereiche seien. Dagegen gebe es für afghanische Frauen keine Genehmigungen, beispielsweise als Schneiderinnen oder Friseurinnen tätig zu sein (ZAN 6.5.2024). Inhaber eines internationalen Reisepasses können auch über ein Visum eine Arbeitserlaubnis erhalten, dies ist jedoch in der Regel auf hoch qualifizierte Tätigkeiten beschränkt (IOM 9.5.2025).

Jeder, der über eine gültige Arbeitserlaubnis verfügt, ist berechtigt, sich bei der Sozialversicherung (SSO) anzumelden (IOM 9.5.2025).

Jahrzehntelang wurden Afghanen vor allem als billige Arbeitskräfte angesehen (Clingendael 11.3.2025). Viele haben Schwierigkeiten, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten (MPI 7.1.2025). Dennoch haben es manche Afghanen auch geschafft, sozial aufzusteigen und sich als Unternehmer zu etablieren (Clingendael 11.3.2025).

Quellen

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (15.7.2024): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran (Stand: 03. April 2024), https://www.ecoi.net/en/file/local/2112796/Auswärtiges_Amt_Bericht_über_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Islamischen_Republik_Iran,_15.07.2024.pdf, Zugriff 25.7.2024
- Clingendael - Clingendael - The Netherlands Institute of International Relations (11.3.2025): Between inclusion and exclusion: Iran's selective instrumentalization of Afghan migrants, <https://www.clingendael.org/publication/between-inclusion-and-exclusion-irans-selective-instrumentalization-afghan-migrants>, Zugriff 25.6.2025
- Diaran - Diaran (25.7.2022): Antragskarte 17 und Ausstellung der [کارت آمایش 17 و صدور پروانه کار] [Arbeitslaubnis, <https://diaran.ir/8344/--17---/>, Zugriff 7.8.2025
- IOM - International Organization for Migration (9.5.2025): Information on the socio-economic situation for Afghans in the Islamic Republic of Iran requested by the Austrian Federal Office for Immigration and Asylum, per E-Mail
- MPI - Migration Policy Institute (7.1.2025): One of the World's Largest Refugee Populations, Afghans Have Faced Increasing Restrictions in Iran, <https://www.migrationpolicy.org/article/afghan-refugees-iran>, Zugriff 24.6.2025
- ZAN - Zan Times (6.5.2024): Racism, xenophobia, and misogyny: The endless suffering of Afghan women refugees in Iran, <https://zantimes.com/2024/05/06/life-as-refugees-in-iran-is-almost-as-hard-as-at-home-for-afghan-women-heading-their-families/>, Zugriff 7.8.2025

9.3 Zugang zum Sozialwesen

Letzte Änderung 2025-10-09 07:09

Staatliche Bargeldzuschüsse und andere Sozialleistungen [Anm.: bezieht sich nicht auf Sozialversicherungsleistungen, s. dazu Kap. [Zugang zum Arbeitsmarkt](#)] sind iranischen Staatsbürgern vorbehalten. Eine Ausnahme stellen Amayesh-Karteninhaber dar, die in speziellen Siedlungen leben. Sie erhalten eine monatliche Bargeldunterstützung von 10 Mio. IRR (10,58 EUR) vom World Food Programme (WFP). Darüber hinaus gibt es keine staatlichen Unterstützungsprogramme, die sich speziell an vulnerable Gruppen ohne iranische Staatsbürgerschaft richten würden. Leistungen der State Welfare Organization (SWO) [Behzisti] sind auf iranische Staatsangehörige beschränkt. Es gibt allerdings wohltätige Organisationen, die beispielsweise Menschen mit Behinderungen unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft oder ihrem Aufenthaltsstatus mit begrenzten finanziellen Mitteln oder Hilfsutensilien unterstützen ([IOM 9.5.2025](#)). Es gibt einige NGOs, die sich um afghanische Flüchtlinge kümmern. Die iranischen Behörden haben den Spielraum dieser unabhängigen Organisationen in den letzten Jahren allerdings eingeschränkt ([SEM 30.3.2022](#); vgl. [Diaran 9.5.2024](#)).

Quellen

- Diaran - Diaran (9.5.2024): تحلیل‌لی بر سیاست اخراج مهاجران افغانستانی: نیازمند راه‌حل پای‌دار هستیم [Analyse der Abschiebungspolitik afghanischer Flüchtlinge: Wir brauchen eine nachhaltige Lösung], <https://diaran.ir/13107/----/>, Zugriff 4.9.2025
- IOM - International Organization for Migration (9.5.2025): Information on the socio-economic situation for Afghans in the Islamic Republic of Iran requested by the Austrian Federal Office for Immigration and Asylum, per E-Mail
- SEM - Staatssekretariat für Migration [Schweiz] (30.3.2022): Focus Pakistan/Iran/Türkei Situation afghanischer Migrantinnen und Migranten, <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/internation>

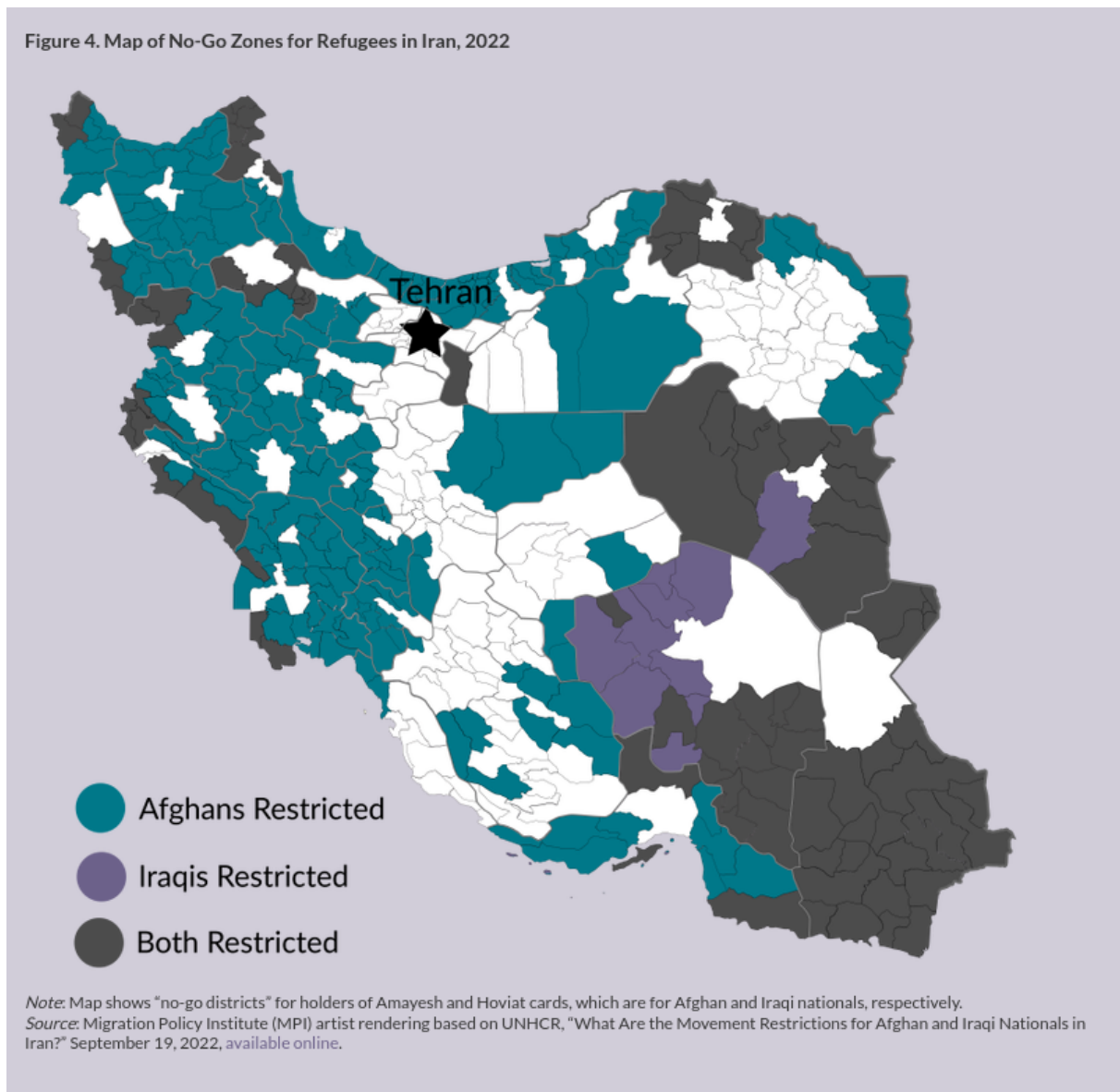
9.4 Bewegungsfreiheit

Letzte Änderung 2025-10-13 06:39

Iran schränkt die Bewegungsfreiheit und die Wahl des Wohnsitzes von afghanischen Staatsangehörigen ein. Seit 2007 ist es Afghanen verboten, in bestimmten Städten und Provinzen zu leben, die als „No-Go-Gebiete“ für Ausländer ausgewiesen sind, es sei denn, sie wohnen in einer Siedlung innerhalb dieser Gebiete oder sind mit iranischen Staatsangehörigen verheiratet, die dort leben. Im September 2022 waren fast zwei Drittel der Bezirke des Landes als Sperrzonen eingestuft (MPI 7.1.2025). Inhaber einer Amayesh-Karte und eines Familienpasses dürfen nur in der auf ihrer Karte angegebenen Provinz wohnen. Bei jeder Art von Reise müssen sie die Behörden informieren und ein Laissez-Passer-Dokument beantragen, in dem das genehmigte Reisegebiet und die genehmigte Reisedauer angegeben sind (IOM 9.5.2025; vgl. MPI 7.1.2025). Inhaber von *headcount slips* gelten als undokumentiert und haben daher keine rechtliche Grundlage, um innerhalb des Landes zu reisen. Der Aufenthalt und die Reise von undokumentierten Afghanen sind im ganzen Land illegal. Inhaber von internationalen Reisepässen mit gültigem Visum können sich dagegen frei im ganzen Land bewegen (IOM 9.5.2025), so es sich dabei nicht um Verbotszonen für Ausländer handelt (Asghari/RLI 3.2024).

Abb.: Verbotszonen für afghanische und irakische Flüchtlinge [Anm.: nach nationaler iranischer Gesetzesdefinition], Stand 2022

Figure 4. Map of No-Go Zones for Refugees in Iran, 2022



Quelle 2: MPI 7.1.2025

Reisen ins Ausland

Inhaber von Amayesh-Karten können das Land nicht verlassen, da sie ihren Status sonst verlieren (Asghari/RLI 3.2024; vgl. UNHCR o.D.c). Es bestehen jedoch gesetzliche Regelungen, die zeitlich begrenzte Ausreise- und Rückkehrgenehmigungen für Amayesh-Karten- und Familienpassinhaber unter bestimmten Voraussetzungen vorsehen (PARS 15.8.2018, AVA 24.7.2025). Der Familienpass ist für internationale Reisen nicht geeignet, allerdings können Inhaber ihren Pass vom Familienpass trennen und bei den afghanischen Behörden einen individuellen Reisepass beantragen. Die Aufenthaltsberechtigung wird in diesem Fall trotzdem als Familienvisum verlängert (TAZK 18.7.2025). Mit einem Reisepass und Aufenthaltsvisum ist eine Reise ins Ausland und Wiedereinreise nach Iran möglich (Asghari/RLI 3.2024).

Quellen

- Asghari/RLI - Asghari, Shamin, Refugee Law Initiative (3.2024): Governance of Migration by Decree: Legal Life of Afghan Migrants in Iran. In: RLI Working Paper No. 70, [https://sas-space.sas.ac.uk/9859/1/WPS No. 70.pdf](https://sas-space.sas.ac.uk/9859/1/WPS%20No.%2070.pdf), Zugriff 16.4.2024
- AVA - Afghan Voice Agency (24.7.2025): همه آنچه مهاجرین مقیم ایران برای سفر اربعین باید بدانند؛ از دفترچه خادم تا مراحل ثبت نام و هزینه ها [Alles, was im Iran lebende Auswanderer über ihre Arbäeen-Pilgerreise wissen müssen; von der Khadem-Broschüre bis hin zu Registrierungsverfahren und Kosten], <https://avapress.com/fa/video/322910/>, Zugriff 8.8.2025
- IOM - International Organization for Migration (9.5.2025): Information on the socio-economic situation for Afghans in the Islamic Republic of Iran requested by the Austrian Federal Office for Immigration and Asylum, per E-Mail
- MPI - Migration Policy Institute (7.1.2025): One of the World's Largest Refugee Populations, Afghans Have Faced Increasing Restrictions in Iran, <https://www.migrationpolicy.org/article/afghan-refugee-s-iran>, Zugriff 24.6.2025
- PARS - Pars Today (15.8.2018): آغاز طرح «خروج و مراجعت دارندگان کارت آمایش و گذرنامه» [Der Plan „Ausreise und Rückkehr von Inhabern einer Haushaltsplanungskarte und eines Reisepasses“ tritt heute in Kraft.], https://parstoday.ir/dari/news/afghanistan-i80900-_____, Zugriff 8.8.2025
- TAZK - Tazkarah.ir (18.7.2025): 1404 فوری شروع تمدید پاسپورت خانواری در سال 1404 [Sofortiger Beginn der Familienpass-Visumsverlängerung im Jahr 1404], <https://tazkarah.ir/extension-of-family-passport-visa/#:~:text=دانشواد صادر میشوند>, Zugriff 30.7.2025
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (o.D.c): Duties of Forcibly displaced and stateless people in the Country of Asylum, <https://help.unhcr.org/iran/en/duties-of-forcibly-displaced-and-stateless-people-in-the-country-of-asylum/#:~:text=Avoid unauthorized movements:,arrest, detention, and deportation.>, Zugriff 8.8.2025

9.5 Zugang zu Finanzdienstleistungen

Letzte Änderung 2025-10-09 07:13

Inhaber von Amayesh-Karten und Familienpässen dürfen Bankkonten eröffnen und eine Reihe von Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen. Personen mit einem internationalen Reisepass und gültigem Visum können ebenfalls Bankkonten eröffnen. Das Verfahren ist für sie jedoch wesentlich zeitaufwendiger und administrativ komplexer. Nach Ablauf ihres Visums werden ihre Bankkonten in der Regel gesperrt und in einigen Fällen werden alle damit verbundenen Gelder eingefroren (IOM 9.5.2025). Laut einer Direktive, über die Anfang 2024 berichtet wurde, ist es Afghanen mit einer Aufenthaltsbewilligung nur mehr erlaubt, Bankkonten bei einer Bank (und nicht bei mehreren) zu eröffnen (8am 24.2.2024). Afghanische Staatsangehörige ohne Aufenthaltspapiere haben keinen Zugang zu formellen Finanz- und Bankdienstleistungen. [Bisherige] Inhaber von *headcount slips* fallen ebenfalls unter diese Kategorie (IOM 9.5.2025).

Quellen

- 8am - Hasht-e Sobh (24.2.2024): Iran and Afghan Refugees: Mistreatment, Disrespect and Expulsion, <https://8am.media/eng/iran-and-afghan-refugees-mistreatment-disrespect-and-expulsion/>, Zugriff 28.2.2024
- IOM - International Organization for Migration (9.5.2025): Information on the socio-economic situation for Afghans in the Islamic Republic of Iran requested by the Austrian Federal Office for Immigration and Asylum, per E-Mail

9.6 Zugang zu Wohnraum

Letzte Änderung 2025-10-09 07:15

Afghanischen Staatsangehörigen ist es nicht erlaubt, Mietverträge offiziell registrieren zu lassen. In der Praxis kann nach Angaben des IOM-Büros in Teheran von Anfang Mai 2025 jedoch jeder eine Unterkunft mit einer inoffiziellen Vereinbarung (mündliche Vereinbarung mit einer Kaution) mieten (IOM 9.5.2025). Im Zuge einer weiteren Verschärfung der Bedingungen für undokumentierte Afghanen gaben die Behörden Ende Juni 2025 allerdings bekannt, dass der Mietvertrag für jede Immobilie, die von afghanischen Staatsangehörigen ohne legalen Aufenthaltsstatus angemietet wurde, entsprechend einer neuen Direktive nun für ungültig erklärt würde und die Immobilien von den Behörden versiegelt und konfisziert werden können (BNE 27.6.2025; vgl. RFAR 28.6.2025).

Nach Angaben von UNHCR aus dem Jahr 2022 wohnen etwa sechs Prozent der Afghanen in Lagern, während die überwiegende Mehrheit unter der iranischen Bevölkerung lebt (AJ 12.6.2022). Eine andere Quelle berichtet, dass es offiziell ausgewiesene Siedlungen gibt, die sich meist in abgelegenen Gebieten befinden, „Gaststädte“ heißen und in denen rund drei Prozent der Amayesh-Karteninhaber leben (Asghari/RLI 3.2024).

Quellen

- AJ - Al Jazeera (12.6.2022): What does the future hold for Afghan refugees in Iran?, <https://www.aljazeera.com/news/2022/6/12/what-does-the-future-hold-for-afghan-refugees-in-iran>, Zugriff 9.2.2023
- Asghari/RLI - Asghari, Shamin, Refugee Law Initiative (3.2024): Governance of Migration by Decree: Legal Life of Afghan Migrants in Iran. In: RLI Working Paper No. 70, https://sas-space.sas.ac.uk/9859/1/WPS_No._70.pdf, Zugriff 16.4.2024
- BNE - BNE IntelliNews (27.6.2025): Iran orders deportation of undocumented Afghans, <https://www.intellinews.com/iran-orders-deportation-of-undocumented-afghans-388302/>, Zugriff 30.6.2025
- IOM - International Organization for Migration (9.5.2025): Information on the socio-economic situation for Afghans in the Islamic Republic of Iran requested by the Austrian Federal Office for Immigration and Asylum, per E-Mail
- RFAR - Radio Farda (28.6.2025): اصرار مقام‌های قضایی و امنیتی ایران بر اخراج اتباع خارجی در پی حملات اسرائیلی [Iranische Justiz- und Sicherheitsbeamte bestehen nach israelischen Angriffen auf die Abschiebung ausländischer Staatsbürger], <https://www.radiofarda.com/a/iran-to-deport-all-undocumented-foreigners-many-of-them-afghans/33457822.html>, Zugriff 30.6.2025

9.7 Medizinische Versorgung

Letzte Änderung 2025-10-09 07:16

Inhaber einer Amayesh-Karte können sich für das UPHI-Programm (Universal Public Health Insurance) sowie für die Sozialversicherung (SSO) oder private Versicherungspläne anmelden (IOM 9.5.2025). Vulnerable Inhaber von Amayesh-Karten und gültigen Laissez-Passers, einschließlich Personen mit speziellen Erkrankungen wie z. B. Hämophilie oder Multiple Sklerose, können sich kostenfrei zum UPHI-Programm anmelden. Andere Inhaber von Amayesh-Karten und Laissez-Passers müssen dafür eine Gebühr entrichten. Die Versicherungsdauer für das UPHI-Programm beträgt für die am 25.2.2025 gestartete Anmeldungsrunde 12 Monate (UNHCR 11.3.2025).

Inhaber eines Familienpasses haben Zugang zur SSO-Versicherung, sofern sie über eine gültige Arbeitserlaubnis verfügen. Theoretisch sind die primären Gesundheitsdienste in Iran für alle Menschen gegen Bezahlung zugänglich, unabhängig von ihrem rechtlichen Status. Allerdings sind die Behandlungskosten für Ausländer in der Regel viel höher als für iranische Staatsbürger. IOM Iran berichtet auch von Fällen, in denen Personen ohne Papiere aus humanitären Gründen medizinische Notfallversorgung erhielten. In der Praxis zögern Gesundheitsdienstleister zunehmend, Personen ohne Papiere zu behandeln, da sie befürchten, gegen gesetzliche Vorschriften zu verstoßen (IOM 9.5.2025). Umgekehrt zögern undokumentierte Patienten oft, medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen, weil sie befürchten, den Behörden gemeldet zu werden (IOM 9.5.2025; vgl. Eurac 3.7.2023).

Quellen

- Eurac - Eurac Research (3.7.2023): How Iran has just become the world's main host country for refugees, <https://www.eurac.edu/en/blogs/mobile-people-and-diverse-societies/how-iran-has-just-become-the-world-s-main-host-country-for-refugees>, Zugriff 28.2.2024
- IOM - International Organization for Migration (9.5.2025): Information on the socio-economic situation for Afghans in the Islamic Republic of Iran requested by the Austrian Federal Office for Immigration and Asylum, per E-Mail
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (11.3.2025): Universal Public Health Insurance (UPHI) – 11th Cycle, <https://help.unhcr.org/iran/en/2025/03/11/universal-public-health-insurance-uphi-11th-cycle/>, Zugriff 8.8.2025

9.8 Zugang zu afghanischen Dokumenten, Heirat, iranische Staatsbürgerschaft, Geburtenregistrierung

Letzte Änderung 2025-10-13 06:39

Zugang zu afghanischen Dokumenten

Afghanische Staatsangehörige in Iran können derzeit über die afghanische Botschaft in Teheran oder das afghanische Konsulat in Mashhad einen afghanischen Reisepass erhalten oder verlängern (IOM 9.5.2025; vgl. TAZK 18.7.2025, IRCA 8.7.2025). Allerdings ist eine gültige Tazkira (afghanischer Personalausweis) Voraussetzung für den Erhalt eines Passes. Seit dem Ausbruch von COVID-19 ist die Ausstellung neuer Tazkiras in Iran ausgesetzt. Die afghanische Botschaft hat zwar die Absicht bekundet, die Ausstellung wieder aufzunehmen - möglicherweise über ein E-Tazkira-System, ein offizieller Termin wurde jedoch noch nicht bekannt gegeben. Derzeit müssen Personen, die noch keine Tazkira besitzen, nach Afghanistan reisen, um eine solche zu beantragen. Bei der Beantragung müssen sie eine Tazkira eines nahen männlichen Verwandten - beispielsweise ihres Vaters, Onkels, Großvaters oder männlichen Cousins - vorlegen, um ihre afghanische Abstammung nachzuweisen (IOM 9.5.2025).

Inhaber eines Familienpasses können sowohl ihren Familienpass als auch ihr iranisches Visum über die sogenannten Kefalat-Büros³ in Iran verlängern (IOM 9.5.2025).

³ Bei den Kefalat-Büros handelt es sich um private Institutionen, die vom Staat mit bestimmten Aufgaben wie der Erneuerung von Amayesh-Karten oder der Verlängerung von Arbeitsbewilligungen betraut wurden (UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (o.D.b): Are you a person that UNHCR Iran can support?, <https://help.unhcr.org/iran/en/are-you-a-person-that-unhcr-iran-can-support/>, Zugriff 5.8.2025).

Anm.: Ausführliche Informationen zu afghanischen Personenstandsdokumenten und ihrer Ausstellung, auch im Ausland, können dem Kapitel „Dokumente“ der Länderinformationen (LI) zu Afghanistan entnommen werden.

Heirat

Afghanische Staatsangehörige, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in Iran haben, können iranische Staatsangehörige (oder andere Personen mit rechtmäßigem Wohnsitz) nach einem formellen Verfahren legal heiraten. Sie müssen ihre Ehe bei den iranischen Behörden registrieren lassen (IOM 9.5.2025). Das Verfahren erfordert eine Genehmigung durch das Innenministerium (IOM 9.5.2025; vgl. VAKIL 4.5.2025).

Nach iranischer Gesetzgebung sind Eheschließungen zwischen iranischen Männern und ausländischen Frauen gestattet, sofern nicht explizite Verbote bestehen, wie z. B. für manche Regierungsangestellte. Iranische Frauen benötigen für die Heirat mit ausländischen Männern dagegen eine Genehmigung der Behörden, so keine Verbote bestehen (z. B. dürfen iranische muslimische Frauen keine Männer nichtmuslimischen Glaubens heiraten) (Nawini 29.9.2024).

Afghanische Staatsangehörige ohne legalen Aufenthaltsstatus stehen bei der Registrierung ihrer Ehe vor erheblichen Herausforderungen. Die iranischen Behörden können die Bearbeitung der Ehe ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung oder Ausweispapiere verweigern. Viele Afghanen ohne Papiere greifen auf informelle oder rein religiöse Ehen (Nikah) zurück, ohne diese bei den iranischen Zivilbehörden registrieren zu lassen (IOM 9.5.2025). Diese Ehen sind in Iran rechtlich nicht anerkannt und können zu Komplikationen führen, insbesondere für Kinder, die aus diesen Ehen hervorgehen. Daher müssen afghanische Staatsangehörige ohne Papiere zunächst ihren fehlenden legalen Aufenthaltsstatus klären, bevor sie von ehelichen Aufenthaltsrechten oder der Staatsbürgerschaft profitieren können (IOM 9.5.2025; vgl. IRNA 27.5.2025).

In einer Anfragebeantwortung aus dem Jahr 2022 berichtete IOM zudem, dass afghanische Staatsbürger Ehen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus in Iran nach afghanischem Recht bei der afghanischen Botschaft schließen lassen können, solange sie über gültige Ausweisdokumente verfügen. Wenn Ehen [bei den iranischen Behörden] nicht offiziell registriert werden, können dadurch allerdings [nach iranischem Recht] auch keine Rechtsansprüche, wie z. B. auf Unterhalt oder Scheidung, geltend gemacht werden (IOM 4.5.2022).

Anm.: Ausführliche Informationen zur Registrierung von Ehen durch afghanische Behörden, auch im Ausland, können dem Unterkapitel „Registrierung der Ehe und Ausstellung der Heiratsurkunde“ der LI zu Afghanistan entnommen werden.

Weitergabe von iranischen Aufenthaltstiteln an Ehepartner und Kinder

Der Amayesh-Status kann nur an Kinder weitergegeben werden, deren Elternteile beide Amayesh-Karteninhaber sind (Asghari/RLI 3.2024). Eine Ehe führt nicht automatisch zu Papieren. Ein Amayesh-Karteninhaber gibt seinen Aufenthaltsstatus nicht mit der Heirat an den Ehepartner weiter (IOM 11.4.2024). Wenn die Inhaber einer Amayesh-Karte und eines Aufenthaltsvisums heiraten, können die Ehepartner jeweils ihren eigenen Aufenthaltsstatus behalten.

Sollten Ehepaare, bei denen ein Elternteil eine Amayesh-Karte besitzt und der andere nicht, Kinder haben, erhalten diese den Aufenthaltsstatus des Elternteils ohne Amayesh-Karte. Die Kinder können allerdings nur Papiere bekommen, wenn der Elternteil mit der Amayesh-Karte seinen Aufenthaltstitel auf ein Aufenthaltsvisum umändert (Asghari/RLI 3.2024).

Afghanische Staatsangehörige, die legal mit iranischen Staatsangehörigen verheiratet sind, können eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen. Die Heirat mit einer iranischen Frau kann zu einer Aufenthaltsgenehmigung führen, jedoch nicht automatisch zur Staatsbürgerschaft [Anm.: s. dazu auch nachfolgend] (IOM 9.5.2025).

Iranische Staatsbürgerschaft

Die iranische Staatsbürgerschaft wird vor allem durch die Abstammung von einem iranischen Vater weitergegeben (Asghari/RLI 3.2024). Ein Kind eines iranischen Vaters und einer afghanischen Mutter, das im Rahmen einer offiziellen Ehe geboren wird, erhält automatisch die iranische Staatsangehörigkeit (IOM 4.5.2022). Ein Gesetz aus dem Jahr 2019 hat die Möglichkeit geschaffen, dass auch Iranerinnen ihre Staatsbürgerschaft an ihre Kinder weitergeben, allerdings geschieht dies nicht automatisch, sondern muss eigens beantragt werden (IOM 9.5.2025; vgl. Asghari/RLI 3.2024). Bei der Umsetzung des Gesetzes bestehen Hürden, wie zum Beispiel der langwierige bürokratische Prozess zur Beantragung und seine Kosten (IOM 9.5.2025). Auch benötigen die Antragsteller eine Freigabe durch die Sicherheitsbehörden (IOM 9.5.2025; vgl. Asghari/RLI 3.2024).

Ausländische Frauen, die iranische Männer heiraten, erhalten die iranische Staatsbürgerschaft automatisch, allerdings nur, wenn es sich um offiziell registrierte Ehen und nicht um religiös-rechtlich geschlossene Ehen oder Zeitehen (Farsi: sigheh, Arabisch: mut'ah) handelt (SEM 26.1.2023). Ausländische Männer, die Iranerinnen heiraten, erhalten die iranische Staatsbürgerschaft dagegen nicht ex nihilo (SEM 26.1.2023; vgl. IOM 9.5.2025). Nach Artikel 980 des iranischen Zivilgesetzbuchs (IZGB) können sie jedoch eine erleichterte Einbürgerung beantragen [Anm.: s. dazu auch nachfolgenden Absatz] (SEM 26.1.2023).

Es bestehen gesetzliche Grundlagen, die eine Einbürgerung erlauben. Gemäß § 979 IZGB müssen Antragsteller dafür u. a. Kriterien wie ein Alter von 18 Jahren und einen [legalen] Mindestaufenthalt von fünf Jahren erfüllen (Asghari/RLI 3.2024; vgl. Delavari/RSCAS 9.2020). § 983 IZGB sieht außerdem vor, dass Antragsteller über „ausreichende“ finanzielle Mittel verfügen müssen. Was darunter genau zu verstehen ist, geht nicht aus dem Gesetzestext hervor. Die gesetzlichen Bestimmungen betonen auch den Ermessensspielraum der Behörden bei der Entscheidung auf Erteilung der Staatsbürgerschaft: Wenn die beim Außenministerium eingereichten Dokumente vollständig sind, werden sie an den Ministerrat zur letztendlichen Entscheidung übermittelt. Dieser kann den Antrag auch dann ablehnen, wenn der Antragsteller alle Erfordernisse erfüllt (Delavari/RSCAS 9.2020). § 980 IZGB sieht vor, dass Personen, die wesentliche Dienste oder Unterstützung im öffentlichen Interesse geleistet haben, wie Ärzte, Wissenschaftler und hoch qualifizierte Personen, oder Ehemänner iranischer Frauen, mit denen sie Kinder haben, ohne Erfüllung der Aufenthaltsvoraussetzung die iranische Staatsbürgerschaft bekommen können (Delavari/RSCAS 9.2020; vgl. EWS/ISI 11.2019). Im Zusammenhang mit diesem Artikel wurde

im iranischen Parlament die Vergabe der iranischen Staatsbürgerschaft an afghanische Kämpfer der Fatemiyoun-Brigaden diskutiert, allerdings bislang nicht umgesetzt. [⁴ (EWS/ISI 11.2019; vgl. SEM 26.1.2023)]. Viele in Iran lebende Afghanen würden die gesetzlich festgeschriebenen Kriterien zur Einbürgerung erfüllen. Es existiert allerdings nur ein einziger bekannter Fall einer Einbürgerung nach § 980 IZGB seit Gründung der Islamischen Republik (Asghari/RLI 3.2024). Der Weg zur Einbürgerung von afghanischen Staatsangehörigen in Iran wird als schwierig beschrieben (MPI 7.1.2025; vgl. EWS/ISI 11.2019). Laut einer damit befassten Expertin zeigen die iranischen Behörden keine Bereitschaft, die Artikel 979 und 980 auf afghanische Staatsangehörige anzuwenden (Asghari/RLI 3.2024).

Anmerkung: Ausführliche Informationen zum Thema Staatsbürgerschaftsrecht können der [Notiz Iran: Staatsbürgerschaft](#) des schweizerischen Staatssekretariats für Migration (SEM) vom 26.1.2023 entnommen werden.

Geburtenregistrierung bei iranischen Behörden

Nach Angaben von UNHCR stellen Krankenhäuser bei der Geburt eines Kindes eine Geburtsbescheinigung aus. Nicht-Staatsbürger mit legalem Aufenthaltstitel in Iran müssen mit dieser Bescheinigung an die BAFIA [Anm.: inzwischen umbenannt in CAFIA] herantreten, um eine Geburtsurkunde zu erhalten. Dabei ist es wichtig, dass eine spezielle Geburtsurkunde für ausländische Staatsangehörige von der nationalen Organisation für Personenstandsmeldungen ausgestellt wird (UNHCR o.D.d). Alle Spitäler und Gesundheitszentren sind dazu verpflichtet, Geburtsbescheinigungen auszustellen. Dies gilt auch, wenn die Eltern keinen legalen Aufenthaltsstatus in Iran haben (UNHCR o.D.d; vgl. EWS/ISI 11.2019). In der Praxis stellen viele Krankenhäuser laut in Iran tätigen NGOs allerdings keine Bescheinigungen aus, wenn ein Elternteil keinen legalen Aufenthaltsstatus hat (EWS/ISI 11.2019). UNHCR merkt an, dass undokumentierte Eltern möglicherweise nicht in der Lage sind, eine Geburtsbescheinigung und -urkunde für ihr Kind zu erhalten, solange sie ihren Status nicht legalisieren (UNHCR o.D.d). Hausgeburten müssen vor der zuständigen Behörde mittels zweier Zeugen bestätigt werden (UNHCR o.D.d), was eine zusätzliche Hürde bei der Registrierung von Geburten darstellt (EWS/ISI 11.2019).

Quellen

- Asghari/RLI - Asghari, Shamin, Refugee Law Initiative (3.2024): Governance of Migration by Decree: Legal Life of Afghan Migrants in Iran. In: RLI Working Paper No. 70, https://sas-space.sas.ac.uk/9859/1/WPS_No_70.pdf, Zugriff 16.4.2024
- Delavari/RSCAS - Delavari, Eliyeh (Autor), Robert Schuman Centre for Advanced Studies (Herausgeber) (9.2020): Report on Citizenship Law: Iran, [https://www.ecoi.net/en/file/local/2106062/RSCAS_GLOBALCIT_CR_2020_13\[2\].pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2106062/RSCAS_GLOBALCIT_CR_2020_13[2].pdf), Zugriff 11.9.2025
- EWS/ISI - European Network on Statelessness, Institute on Statelessness and Inclusion (11.2019): Statelessness in Iran, <https://www.statelessness.eu/sites/default/files/2020-10/StatelessJourneys-Iran-final.pdf>, Zugriff 26.8.2025
- IOM - International Organization for Migration (9.5.2025): Information on the socio-economic situation for Afghans in the Islamic Republic of Iran requested by the Austrian Federal Office for Immigration and Asylum, per E-Mail

⁴ Fatemiyoun: Miliz, die den Revolutionsgarden unterstellt ist und ab 2014 aufseiten der Regierung in Syrien gekämpft hat. Später wurde sie auch an anderen Orten (Irak, Provinz Sistan und Belutschistan) eingesetzt, s. [Weitere Aspekte: Integration, Rekrutierung in Kampfverbände](#)

- IOM - International Organization for Migration (11.4.2024): Information on the socio-economic situation for Afghan nationals in the Islamic Republic of Iran, Antwortschreiben per E-Mail
- IOM - International Organization for Migration (4.5.2022): INFORMATION on the socio-economic situation for Afghans in the Islamic Republic of Iran requested by the Austrian Federal Office for Immigration and Asylum
- IRCA - Afghan IRCA News Agency (8.7.2025): آغاز قریب الوقوع روند تبدیلی پاسپورت‌های قدیمی مهاجرین دارای اقامت خانواری در ایران؛ کاهش چشم‌گیری هزینه صدور پاسپورت الکترونیکی [Der Prozess der Umstellung alter Reisepässe von Einwanderern mit Familienwohnsitz im Iran steht kurz bevor; eine erhebliche Reduzierung der Kosten für die Ausstellung elektronischer Reisepässe], <https://www.afghanirca.com/fa/news/116233/>, Zugriff 8.8.2025
- IRNA - Islamic Republic News Agency, the (27.5.2025): کدام اتباع افغانستانی امکان ماندن در ایران را دارند؟ [Welche afghanischen Staatsbürger dürfen in Iran bleiben?], <https://www.irna.ir/news/85845696/>, Zugriff 30.7.2025
- MPI - Migration Policy Institute (7.1.2025): One of the World's Largest Refugee Populations, Afghans Have Faced Increasing Restrictions in Iran, <https://www.migrationpolicy.org/article/afghan-refugee-s-iran>, Zugriff 24.6.2025
- Nawini - Nawini, Abdul Wahab (29.9.2024): Causes of the Right to Annulment of Marriage in Iranian and Afghan Law. In: Science and Education, Jg. 5, Nr. 9, S. 223-236, <https://openscience.uz/index.php/sciedu/article/view/7203>, Zugriff 26.8.2025
- SEM - Staatssekretariat für Migration [Schweiz] (26.1.2023): Notiz Iran: Staatsbürgerschaft, <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/internationales/herkunftslaender/asien-nahost/irn/IRN-staat-sbuergerschaft-d.pdf.download.pdf/IRN-staatsbuergerschaft-d.pdf>, Zugriff 4.12.2023
- TAZK - Tazkarah.ir (18.7.2025): 1404 شروع تمدید روادی پاسپورت خانواری در سال [Sofortiger Beginn der Familienpass-Visumsverlängerung im Jahr 1404], <https://tazkarah.ir/extension-of-family-passport-visa/#:~:text=دشود صادر می‌شود>, Zugriff 30.7.2025
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (o.D.b): Are you a person that UNHCR Iran can support?, <https://help.unhcr.org/iran/en/are-you-a-person-that-unhcr-iran-can-support/>, Zugriff 5.8.2025
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (o.D.d): Birth Registration, <https://help.unhcr.org/iran/en/what-are-the-main-services-for-asylum-seekers-and-refugees-in-iran/birth-registration/>, Zugriff 26.8.2025
- VAKIL - Vakiljo (4.5.2025): راهنمای کامل امتیازات کارت آمایش برای اتباع خارجی [Vollständiger Leitfaden zu Amayesh-Kartenpunkten für Ausländer], <https://vakiljo.ir/guides/complete-guide-to-amat-card-benefits-for-foreigners>, Zugriff 26.8.2025

9.9 Weitere Aspekte: Integration, Rekrutierung in Kampfverbände

Letzte Änderung 2025-10-09 07:41

Faktoren wie gemeinsame kulturelle Bindungen, Sprache und die schiitische Identität der Hazara-Gemeinschaft in Verbindung mit einer relativ offenen 900 km langen Grenze haben die Migration aus Afghanistan historisch gesehen begünstigt (Clingendael 11.3.2025; vgl. MPI 7.1.2025), während Iran tendenziell auch als Transitland für afghanische Migranten auf dem Weg in die Türkei und nach Europa fungiert (Clingendael 11.3.2025).

Es gibt Akteure der iranischen Zivilgesellschaft und Politik, die sich für die Belange von afghanischen Einwanderern und gegen migrationsfeindliche Politik einsetzen (AMU 4.8.2025, Atlantic 17.7.2025, AJ 22.7.2025, Moghadam/Jadali 12.2021) und Farsi-sprachige Medien wie auch Forschungsarbeiten thematisieren die Lebensumstände der afghanischen Gemeinschaft in Iran. Ein im Jahr 2021 in einer Fachzeitschrift veröffentlichter Artikel brachte dies mit einem „breiteren Trend zur Selbstermächtigung“ der afghanischen Gemeinschaft in Zusammenhang, der

mit einer weitergehenden soziopolitischen Transformation der iranischen Gesellschaft in Verbindung steht. Untersuchungen aus den Jahren 2013 und 2007 zeigten, dass Afghanen zwar am Rande der iranischen Gesellschaft lebten - oft unter schwierigen Bedingungen -, viele von ihnen damals jedoch aufgrund ihres Zugangs zu iranischen öffentlichen Dienstleistungen, wie dem Bildungs- und Gesundheitssystem, ähnliche Ziele und einen ähnlichen Lebensstil hatten wie die iranische Mittelschicht (Moghadam/Jadali 12.2021). Eine Analyse von Zensusdaten des Jahres 2006 legt nahe, dass afghanische Einwanderer in Teheran, dessen Stadtgebiet generell von großen sozialen, wirtschaftlichen und dienstleistungsbezogenen Ungleichgewichten geprägt ist, zwar einem hohen Maß an Segregation ausgesetzt sind, d. h. oftmals in unmittelbarer Nähe zueinander leben, der Übergang von der ersten zur zweiten Einwanderergeneration sowie ein höheres Bildungsniveau und besserer Beschäftigungsstatus jedoch zu einer deutlichen Verringerung der Segregation beigetragen hat (Farash/Sadeghi/Rabiei-Dastjerdi 11.2024).

Gleichzeitig wird die Konzentration von afghanischen Staatsangehörigen in bestimmten städtischen Räumen, wie z. B. im Süden Teherans, allerdings auch gegenwärtig als eines der bestehenden Probleme bei der Integration von Afghanen in Iran thematisiert (Diaran 9.5.2024) und während die iranische Politik gegenüber früheren Generationen afghanischer Einwanderer weitgehend offen war, sind die gesetzlichen Bestimmungen seit Mitte der 1990er-Jahre restriktiver geworden (MPI 7.1.2025; vgl. Moghadam/Jadali 12.2021), was unter afghanischen Einwanderern zu wirtschaftlichen Ungleichheiten und Beschränkungen beim Zugang zu Bildung geführt hat. Das Zusammenspiel von Migrationsgesetzen, Politik, gesellschaftlichen Einstellungen und individuellen Lebenslagen hat zu einer teilweisen oder ungleichmäßigen Integration afghanischer Einwanderer in Iran geführt (Farash/Sadeghi/Rabiei-Dastjerdi 11.2024), sodass es zwar manche Afghanen gibt, denen der soziale Aufstieg gelungen ist (Clingendael 11.3.2025), während viele jedoch Schwierigkeiten haben, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten (MPI 7.1.2025).

Nach der Rückkehr der Taliban an die Macht im August 2021 ist die Haltung Irans gegenüber afghanischen Flüchtlingen und Migranten zunehmend komplexer geworden. Die jüngsten Entwicklungen deuten auf eine striktere Migrationspolitik und steigende gesellschaftliche Spannungen hin (IOM 9.5.2025). Ein wachsendes Gefühl der wirtschaftlichen Konkurrenz und insbesondere die Zunahme an Neuankömmlingen nach der Taliban-Machtübernahme 2021 haben dazu beigetragen (Clingendael 11.3.2025). Während der Präsidentschaftswahlen 2024 machten die Kandidaten Afghanen offen für wirtschaftliche und soziale Probleme verantwortlich. In den sozialen Medien waren Slogans wie „Ausweisung der Afghanen, eine nationale Forderung“ zu lesen, was die zunehmende Unterstützung für eine härtere Politik unterstreicht (MPI 7.1.2025; vgl. Clingendael 11.3.2025) und die Aufmerksamkeit auf ein Thema gelenkt hat, das seit Langem besteht, aber bislang weitgehend unbeachtet geblieben ist: Rassismus oder „Afghanophobie“ in der iranischen Gesellschaft (MERIP 2025). Diese Stimmung steht im Einklang mit den jüngsten politischen Trends, darunter vermehrte Abschiebungen und Einschränkungen bei den Sozialleistungen (MPI 7.1.2025; vgl. Clingendael 11.3.2025).

Im Zuge der israelischen Militäroperation gegen Iran im Juni 2025 wurden auch Vorwürfe laut, dass manche afghanische Staatsangehörige für Israel spionieren würden (RFAR 28.6.2025; vgl.

BNE 27.6.2025). Regierungsvertreter und regimenaher Medien porträtierten illegal nach Iran eingereiste Afghanen nach den israelischen Militärangriffen als nationales Sicherheitsrisiko. Eine iranische Nachrichtenseite verwies in diesem Zusammenhang beispielsweise auf „Tausende“ afghanische Armeeinghörige, die von den USA ausgebildet worden waren und nach dem Fall Kabuls [im August 2021] nach Iran geströmt seien. Nach Angaben eines Behördenvertreters stellte die hohe Anzahl an illegalen Einreisen nach der Machtübernahme der Taliban eine bedeutende Chance dar, um vulnerable Afghanen für israelische Geheimdienstoperationen auszunutzen (LWJ 5.8.2025; vgl. AJ 22.7.2025). Gemäß Berichten von Menschenrechtsorganisationen und Nachrichtenmedien sowie Videos in sozialen Netzwerken haben die Spionagevorwürfe rassistische Angriffe auf Afghanen in Iran angeheizt (NYT 16.7.2025; vgl. NH 4.8.2025). Es kam allerdings auch schon vor der israelischen Militäroperation im Juni 2025 zu Fällen von gewaltsamen Übergriffen auf afghanische Einwanderer (IRWIRE 3.6.2025, 8am 24.2.2024, RFE/RL 18.10.2023), wobei die Tötung eines afghanischen Straßenkehrers durch ein Mitglied der Basij aufgrund einer angeblichen „Beleidigung der iranischen Fahne“ im Jahr 2024 von Medien als ein besonders tragisches Beispiel dafür geschildert wird (IRWIRE 3.6.2025, 8am 24.2.2024). Durch die gestiegene anti-afghanische Stimmung in der Bevölkerung, die von politischer Rhetorik und öffentlichen Debatten angeheizt wurde, sehen sich Afghanen mit wachsenden Hindernissen bei der Integration konfrontiert (MPI 7.1.2025; vgl. Clingendael 11.3.2025).

(Zwangs-) Rekrutierungen von Afghanen in Kampfverbände

Während Afghanen in Iran seit Jahrzehnten vor allem als billige Arbeitskräfte eingesetzt werden, hat sie der Staat auch im Sicherheitsbereich instrumentalisiert und afghanische Migranten in Verbände rekrutiert, die außerhalb der Grenzen Irans kämpfen (Clingendael 11.3.2025). Die Revolutionsgarden sollen Tausende von in Iran lebenden afghanischen Migranten, darunter auch Kinder, mithilfe von Zwangsmaßnahmen (FH 2025; vgl. Clingendael 11.3.2025) und Versprechungen über Aufenthaltstitel oder dem Zugang zu Bildung für den Kampf in Syrien rekrutiert haben (Qantara 23.6.2025). Medien berichteten 2024 und 2025 von der Präsenz von Angehörigen der Fatemiyoun-Brigade und anderer afghanischer Militärverbände in der iranischen Provinz Sistan und Belutschistan (IRINTL 1.9.2024) und im Irak (TWI 29.1.2025). Die Fatemiyoun-Brigade, eine größtenteils aus schiitischen Afghanen bestehende Miliz, spielte vor dem Sturz von Bashar al-Assad eine wichtige Rolle bei iranischen Militäroperationen im Rahmen des syrischen Bürgerkriegs (LWJ 5.8.2025). Weiters wurde auch berichtet, dass ehemalige afghanische Militärangehörige, die in Iran leben, der Gefahr ausgesetzt seien, für den Kampf gegen die Ukraine rekrutiert zu werden (RFAR 28.12.2024; vgl. Guardian 31.10.2022).

Quellen

- 8am - Hasht-e Sobh (24.2.2024): Iran and Afghan Refugees: Mistreatment, Disrespect and Expulsion, <https://8am.media/eng/iran-and-afghan-refugees-mistreatment-disrespect-and-expulsion/>, Zugriff 28.2.2024
- AJ - Al Jazeera (22.7.2025): Inside Iran's crackdown on Afghan migrants after the war with Israel, <https://www.aljazeera.com/news/2025/7/22/inside-irans-crackdown-on-afghan-migrants>, Zugriff 29.8.2025
- AMU - Amu Tv (4.8.2025): Iranian cultural council chief urges restraint in treatment of Afghan migrants, <https://amu.tv/190378/>, Zugriff 18.9.2025

- Atlantic - Atlantic, The (17.7.2025): Iran Has a Mass-Deportation Policy Too, <https://www.theatlantic.com/international/archive/2025/07/iran-afghan-mass-deportation-taliban-women/683573/>, Zugriff 4.9.2025
- BNE - BNE IntelliNews (27.6.2025): Iran orders deportation of undocumented Afghans, <https://www.intellinews.com/iran-orders-deportation-of-undocumented-afghans-388302/>, Zugriff 30.6.2025
- Clingendael - Clingendael - The Netherlands Institute of International Relations (11.3.2025): Between inclusion and exclusion: Iran's selective instrumentalization of Afghan migrants, <https://www.clingendael.org/publication/between-inclusion-and-exclusion-irans-selective-instrumentalization-afghan-migrants>, Zugriff 25.6.2025
- Diaran - Diaran (9.5.2024): تحلیل‌های بررسی سیاست اخراج مهاجران افغانستانی: نیازمند راه‌حل پایدار هستیم [Analyse der Abschiebungspolitik afghanischer Flüchtlinge: Wir brauchen eine nachhaltige Lösung], https://diaran.ir/13107/----, Zugriff 4.9.2025
- Farash/Sadeghi/Rabiei-Dastjerdi - Farash, Nouredin, Sadeghi, Rasoul, Rabiei-Dastjerdi, Hamidreza (11.2024): Drawing a Long Shadow: Analyzing Spatial Segregation of Afghan Immigrants in Tehran. In: Social Sciences, Jg. 13, Nr. 11. S. 1-23., <https://www.mdpi.com/2076-0760/13/11/611>, Zugriff 18.9.2025
- FH - Freedom House (2025): Freedom in the World 2025 - Iran, <https://freedomhouse.org/country/iran/freedom-world/2025>, Zugriff 10.3.2025
- Guardian - The Guardian (31.10.2022): Russia recruiting Afghan special forces who fought with US to fight in Ukraine, <https://www.theguardian.com/world/2022/oct/31/afghan-special-forces-russia-ukraine-recruitment>, Zugriff 25.6.2025
- IOM - International Organization for Migration (9.5.2025): Information on the socio-economic situation for Afghans in the Islamic Republic of Iran requested by the Austrian Federal Office for Immigration and Asylum, per E-Mail
- IRINTL - Iran International (1.9.2024): IRGC-linked company employs Afghan militants in Chabahar port southeast of Iran, <https://www.iranintl.com/en/202409013905>, Zugriff 24.6.2025
- IRWIRE - IranWire (3.6.2025): How Persian Social Media Turned Against Afghan Refugees, <https://iranwire.com/en/features/141726-how-persian-social-media-turned-against-afghan-refugees/>, Zugriff 12.9.2025
- LWJ - Long War Journal (5.8.2025): Afghans in Iran have significant national security implications for the Tehran regime, <https://www.longwarjournal.org/archives/2025/08/afghans-in-iran-have-significant-national-security-implications-for-the-tehran-regime.php>, Zugriff 29.8.2025
- MERIP - Middle East Research and Information Project (2025): Courts of Exclusion—Working-Class Masculinity and Anti-Afghan Racism in Iran, <https://merip.org/2025/06/banned-from-the-game-working-class-masculinity-and-anti-afghan-racism-in-iran/>, Zugriff 18.9.2025
- Moghadam/Jadali - Moghadam, Amin, Jadali, Safinaz (12.2021): Immigration and Revolution in Iran: Asylum politics and State Consolidation. In: REMHU - Revista Interdisciplinar de Mobilidade Humana, Jg. 29, Nr. 63, S. 21-41., <https://www.scielo.br/j/remhu/a/b6HhRvG4tT7TVVvkrTyGTdc/?lang=en>, Zugriff 12.9.2025
- MPI - Migration Policy Institute (7.1.2025): One of the World's Largest Refugee Populations, Afghans Have Faced Increasing Restrictions in Iran, <https://www.migrationpolicy.org/article/afghan-refugee-s-iran>, Zugriff 24.6.2025
- NH - New Humanitarian, The (4.8.2025): Afghans say they were scapegoated in Iran during Israeli bombardment, <https://www.thenewhumanitarian.org/news-feature/2025/08/04/afghans-say-they-were-scapegoated-iran-during-israeli-bombardment>, Zugriff 8.9.2025
- NYT - New York Times, The (16.7.2025): As Iran Departs a Million Afghans, 'Where Do We Even Go?', <https://www.nytimes.com/2025/07/16/world/middleeast/iran-deportations-afghanistan.html>, Zugriff 16.9.2025
- Qantara - Qantara.de (23.6.2025): Afghanistan als Sündenböcke, <https://qantara.de/artikel/iran-im-krieg-afghanen-als-suendenboecke>, Zugriff 4.7.2025
- RFAR - Radio Farda (28.6.2025): اصرار مقام‌های قضایی و امنیتی ایران بر اخراج اتباع خارجی [Iranische Justiz- und Sicherheitsbeamte bestehen nach israelischen Angriffen auf die Abschiebung ausländischer Staatsbürger], <https://www.radiofarda.com/a/iran-to-deport-all-undocumented-foreigners-many-of-them-afghans/33457822.html>, Zugriff 30.6.2025
- RFAR - Radio Farda (28.12.2024): ظامی‌های افغان پناه‌نده به ایران «تحت فشار» برای اعزام [Afghanische Militärflüchtlinge im Iran stehen unter Druck, in den Ukraine-Krieg geschickt zu werden], <https://www.radiofarda.com/a/former-afghan-military-personnel-leaving-iran-to-fight-for-russia-in-ukraine/33255910.html>, Zugriff 24.6.2025

- RFE/RL - Radio Free Europe/Radio Liberty (18.10.2023): 'I'm Afraid': Afghan Migrants Complain Of Rising Harassment, Violence In Iran, <https://www.rferl.org/a/iran-afghanistan-migrants-violence/32643181.html>, Zugriff 19.1.2024
- TWI - Washington Institute for Near East Policy, The (29.1.2025): Hundreds of Iran-Backed Fatemiyoun and Zainabiyoun Terrorists Warehoused at Iraqi Government Bases, <https://www.washingtoninstitute.org/policy-analysis/hundreds-iran-backed-fatemiyoun-and-zainabiyoun-terrorists-warehoused-iraqi>, Zugriff 24.6.2025

10 Fazit

Letzte Änderung 2025-10-09 07:57

Während in den vergangenen Jahrzehnten eine große Anzahl an afghanischen Staatsangehörigen Zuflucht in der Islamischen Republik Iran gefunden hat, ermöglichen die meisten für sie verfügbaren Aufenthaltstitel nur einen temporären legalen Aufenthalt im Land. Der oftmals als „Flüchtlingsstatus“ bezeichnete Aufenthaltstitel mit Amayesh-Karte muss jährlich bzw. im Jahr 2025 halbjährlich, erneuert werden. Ähnliches gilt für Aufenthaltsvisa (mit individuellem Reise- oder mit Familienpass). Die Erneuerungen sind jeweils mit Kosten verbunden. Da die gesetzliche Reglementierung von Migration in Iran vor allem über Dekrete erfolgt, die ad hoc erlassen werden können, besteht für afghanische Migranten nur wenig Vorhersehbarkeit und Sicherheit bezüglich ihres Aufenthaltsstatus.

Für eine Einreise in die Islamische Republik Iran benötigen afghanische Staatsangehörige ein gültiges Visum, wobei nicht alle Afghanen ein Visum erhalten oder die finanziellen Mittel für die Beschaffung von Reisedokumenten haben. Eine Asylantragstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 ist im Land nicht möglich, bzw. nehmen die iranischen Behörden keine Prüfung des Flüchtlingsstatus im eigentlichen Sinne vor, und es wird von Fällen von Refoulement an der afghanisch-iranischen Grenze berichtet, teils auch mit letaler Gewaltanwendung. Dennoch erfolgt die Mehrheit der Einreisen vermutlich irregulär und schätzungsweise lediglich etwas mehr als die Hälfte der in Iran lebenden afghanischen Staatsangehörigen ist bei den iranischen Behörden registriert. Genaue Daten zur Anzahl an undokumentierten Einwanderern im Land sind allerdings nicht vorhanden.

Die rasche Zunahme an Neuankünften in Iran kurz nach der erneuten Machtübernahme der Taliban in Afghanistan im August 2021 hat zu einer strikteren Migrationspolitik der iranischen Behörden geführt. Eine im Jahr 2022 vorgenommene Erfassung von afghanischen Staatsangehörigen verschaffte zuvor undokumentierten Einwanderern zwar einen temporären Aufenthaltsstatus und eingeschränkte Rechte, allerdings verloren die im Rahmen der Erfassung ausgegebenen *headcount slips* im März 2025 wieder ihre Gültigkeit, sodass ihre Inhaber mit bestimmten Ausnahmen nun wieder als undokumentiert gelten. Sie wurden von den iranischen Behörden nun aufgefordert, ihren Status entweder zu regularisieren, d. h. nach Afghanistan zurückzukehren und mit einem legalen Aufenthaltsvisum wieder nach Iran einzureisen, oder das Land vollständig zu verlassen.

Parallel dazu wird von einer Zunahme an zwangsweisen Rückführungen berichtet, wobei mit der Aufhebung der *headcount slips* rund zwei Millionen afghanische Staatsangehörige ihren Aufenthaltsstatus verloren haben und sich die iranischen Behörden bis zum September 2025 eine

relativ kurze Frist gesetzt haben, um die zwangsweisen Rückführungen von undokumentierten Afghanen abzuschließen. Ein mit dem Thema befasster Soziologe geht daher von weiteren Massenverhaftungen und gewaltsamen Razzien aus. IOM verzeichnete insbesondere Anfang Juli 2025 eine deutlich gestiegene Anzahl an Grenzübertritten von Iran nach Afghanistan (40.000 an einzelnen Tagen, verglichen mit ungefähr 5.000 im April und Mai 2025 und rund 6.000 in der zweiten Augushälfte 2025). In Iran lebende Afghanen wurden nach dem israelischen Militärangriff auf Iran im Juni 2025 oftmals beschuldigt, mit Israel zu kollaborieren, was die auch schon davor existierende anti-afghanische Stimmung im Land noch weiter angeheizt hat. In diesem Kontext wurde sowohl von selbstständigen Ausreisen aus Furcht vor Übergriffen, als auch von Abschiebungen durch die Behörden berichtet.

Ältere Untersuchungen ergaben, dass Afghanen zwar am Rande der iranischen Gesellschaft lebten - oft unter schwierigen Bedingungen -, viele jedoch ähnliche Ziele und einen ähnlichen Lebensstil hatten wie die iranische Mittelschicht, was mit dem Zugang dieser afghanischen Einwanderer zu iranischen öffentlichen Dienstleistungen, wie dem Bildungs- und Gesundheitssystem in Verbindung gebracht wurde. Im Zeitverlauf ist die Migrationspolitik restriktiver geworden, was wirtschaftliche Ungleichheiten und Beschränkungen beim Zugang zu Bildung verstärkt hat und damit zu einer lediglich teilweisen oder ungleichmäßigen Integration von Afghanen in die iranische Gesellschaft geführt hat. Durch die zuletzt gestiegene anti-afghanische Stimmung in der Bevölkerung, die von politischer Rhetorik und öffentlichen Debatten angeheizt wurde, sehen sich Afghanen darüber hinaus mit zunehmenden Hindernissen bei der Integration konfrontiert.

Undokumentierte afghanische Staatsangehörige, einschließlich Inhaber der nun abgelaufenen *headcount slips*, haben keinen Zugang zu öffentlichen Leistungen oder Rechten wie einem Schulbesuch, einer Krankenversicherung, Arbeitsgenehmigung, Eröffnung eines Bankkontos oder Kauf einer SIM-Karte. Inhaber von Amayesh-Karten verfügen zwar über Zugang zu diesen Leistungen und bestimmten Rechten, allerdings existieren für sie auch Einschränkungen. So dürfen Männer mit Amayesh-Karte beispielsweise nur in bestimmten Branchen arbeiten, wie dem Bausektor oder in der Landwirtschaft. Eine Beschäftigung in hoch qualifizierten Berufen ist nicht erlaubt. Frauen mit Amayesh-Status verfügen grundsätzlich über keinen legalen Zugang zum Arbeitsmarkt. Amayesh-Kartenbesitzer sind auch in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Sie benötigen für alle Reisen eine Genehmigung der iranischen Behörden und dürfen sich nur in den auf ihrer Karte vermerkten Provinzen ansiedeln. Auch bei Reisen ins Ausland verlieren sie ihren Status, so keine Ausnahmegenehmigung der Behörden vorliegt. Afghanische Staatsangehörige, die mit einem gültigen afghanischen Reisepass samt iranischem Aufenthaltsvisum in Iran leben, sind dem gegenüber mit weniger Einschränkungen konfrontiert. Sie sind iranischen Staatsangehörigen allerdings ebenfalls nicht gleichgestellt. Beispielsweise haben sie keinen Zugang zu staatlichen Bargeldzuschüssen oder anderen Sozialleistungen und die Betretungsverbotzonen für ausländische Staatsangehörige, welche in Iran seit 2007 bestehen, gelten auch für sie.

Eine freiwillige Rückkehr von afghanischen Staatsangehörigen aus Österreich nach Iran sowie eine Rückkehr- und Reintegrationsunterstützung wäre grundsätzlich möglich, so die betroffenen Personen über einen längerfristig gültigen Aufenthaltstitel in Iran verfügen. Bislang ist

jedoch kein Fall bekannt, in dem afghanische Staatsangehörige bei ihrer Rückkehr nach Iran Reintegrationsunterstützung beantragt haben bzw. diese Voraussetzung erfüllt war.

11 Impressum

Herausgegeben von der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl Wien (BFA - <https://bfa.gv.at>), Österreich

Telefon: +43 59133 98 7271

Mail: BFA-Staatendokumentation@bmi.gv.at

<https://www.staatendokumentation.at>

<https://cloud.staatendokumentation.at>

<https://coi-cms.staatendokumentation.at>

11.1 Urheberrecht

Diese Publikation und alle darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Verwertungsrechte liegen bei der Fachstelle für Herkunftsländerinformationen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. Die Vervielfältigung und Verbreitung in jeglicher Form - zu kommerziellen und nicht kommerziellen Zwecken - ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das Referat Herkunftsländerinformationen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gestattet.

11.2 Hinweis zum Datenschutz

Die Herkunftsländer-Informationsstelle des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl verarbeitet Daten in Übereinstimmung mit der General Data Protection Regulation (GDPR, Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) und des österreichischen Datenschutzgesetzes (Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF). Zum Zweck der Verteilung werden Name, Post- und/oder E-Mail-Adressen gespeichert. Den Empfängern stehen die allgemeinen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Das Abonnement kann jederzeit gekündigt werden (E-Mail mit dem Betreff „unsubscribe“ an BFA-Staatendokumentation@bmi.gv.at).

Informationen zum E-Mail-Verkehr mit dem BMI (Kundmachung gemäß § 13 Abs. 2 AVG) https://www.bmi.gv.at/Impressum/email_richtlinien.aspx

Hinweise für elektronische Anbringen (96,7 KB)

https://www.bfa.gv.at/Kontakt/files/Kundmachung_nach_13_Abs_2_und_5_AVG.pdf

Amtssignatur – Bildmarke (117,7 KB)

https://www.bfa.gv.at/Impressum/files/Amtssignatur-Bildmarke_Veroeffentlichungstext-Neu_2023_sgn.pdf

